

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 03/2012

## Verfahrensrecht

Auswirkung von Zahlungsverjährung und fehlerhaften Steuerzinsen

## Steuerrecht

Bundesrechnungshof fordert Vereinfachung

## Steuer-Identifikationsnummer

Zuteilung und Datenspeicherung waren verfassungsgemäß

Sehr geehrte Mandanten,

wenn der Bundesfinanzhof (BFH) zugunsten von Steuerzahlern entscheidet, können Sie sich nicht darauf verlassen, dass Sie künftig oder rückwirkend für alte Jahre weniger Geld ans Finanzamt zahlen müssen. Denn die Unsitte des Fiskus, ihm unliebsame Urteile zu ignorieren und per Nichtanwendungserlass zu reagieren, nimmt derzeit wieder zu - obwohl die Bundesregierung im Koalitionsvertrag vereinbart hatte, dieses Vorgehen einzudämmen.

Aktuelles Beispiel ist die Entscheidung des BFH, Zivilprozesskosten für Kläger und Beklagten generell als außergewöhnliche Belastung zu akzeptieren. Nur wenige Wochen später kam das Schreiben des Finanzministeriums, das Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden. Begründung: Die Finanzbeamten hätten bei den vielen Fällen in der Praxis kaum die Möglichkeit, die Erfolgsaussichten jeder Klage zu überprüfen. Im Umkehrschluss heißt das, bei Anwendung des Urteils ginge der Staatskasse viel Geld verloren.

Auch per Gesetz wird verstärkt gegen den BFH vorgegangen. Kaum hatte der BFH entschieden, dass die Kosten von Erstausbildung und Erststudium als Werbungskosten absetzbar sind, wurde dies gesetzlich rückwirkend in allen offenen Fällen wieder ausgehebelt. Zuvor bereits wurde durch das Jahressteuergesetz 2010 eine Reihe von für Steuerzahler günstigen Entscheidungen revidiert, z.B. zu Verlusten aus dem Verkauf von Anteilen einer ertraglosen GmbH. Laut BFH zählt das Minus steuerlich in voller Höhe, nach der Gesetzesänderung sind es jetzt lediglich 60 Prozent.

Und was meint der BFH dazu? Er hält zwar das Vertrauen der Steuerpflichtigen in die Rechtsprechung für schutzwürdig, ein Nichtanwendungserlass kann dieses Vertrauen aber nicht beeinträchtigen (Az. IX R 70/07).

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Angela Montag  
Steuerberaterin

Montag Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Alt-Niedereschbach 27, 60437 Frankfurt am Main  
Telefon: 069-5076702 | Telefax: 069-5076703  
[www.stb-montag.de](http://www.stb-montag.de) | [angela.montag@stb-montag.de](mailto:angela.montag@stb-montag.de)

# Inhalt

## Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

<b>Alle Steuerzahler</b>	<b>4</b>	<b>Angestellte</b>	<b>12</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verfahrensrecht: Auswirkung von Zahlungsverjährung und fehlerhaften Steuerzinsen</li> <li>Steuerrecht: Bundesrechnungshof fordert Vereinfachung</li> <li>Steuer-Identifikationsnummer: Zuteilung und Datenspeicherung waren verfassungsgemäß</li> <li>Private Strafprozesskosten interessieren den Fiskus nicht</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>BFH konkretisiert Begriff der offensichtlich verkehrsgünstigeren Straßenverbindung</li> <li>Abfindung: Keine ermäßigte Besteuerung bei Teilleistungen in verschiedenen Veranlagungszeiträumen</li> <li>Mini-Job: Aufstockungsoption wird billiger</li> <li>Doppelte Haushaltsführung bei nichteheliche Lebensgemeinschaft</li> </ul>	
<b>Unternehmer</b>	<b>6</b>	<b>Familie und Kinder</b>	<b>14</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Investitionsabzugsbetrag: Kein Ansatz bei Nutzung in mehreren Unternehmen</li> <li>Gewerblicher Umsatzanteil von über fünf Prozent führt insgesamt zu gewerblichen Einkünften</li> <li>Vorsteuerberichtigung bei nachträglicher Berufung auf Steuerfreiheit nach EU-Recht</li> <li>Betriebsaufspaltung: Halbabzugsverbot bei Verzicht auf Pachtzahlungen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Kinderbetreuungskosten: Steuerabzug auch bei geplanter Arbeitsaufnahme</li> <li>Steuerschulden der Eltern können zu Zwangsvollstreckung gegen Kinder führen</li> <li>Sonderausgabenabzug: Steuerliche Benachteiligung von Inlandsschulen war zulässig</li> </ul>	
<b>Kapitalanleger</b>	<b>8</b>	<b>Arbeit, Ausbildung &amp; Soziales</b>	<b>16</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermögenswirksame Leistungen: Neuer Erlass vom Fiskus</li> <li>Abgeltungsteuer: Ein Fall für Karlsruhe?</li> <li>Fiktiver Zinsabzug: Belgien soll seine Vorschriften ändern</li> <li>Geldwäschegesetz in Kraft getreten</li> <li>Wirbt ein Promi für Produkte, haftet er auch dafür</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Krankheitskosten: Verzicht auf Erstattung gegenüber Krankenversicherung schließt steuerliche Berücksichtigung aus</li> <li>Vorsorgeaufwendungen: Maßstäbe für Aufteilung des einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags angepasst</li> <li>Wann sind Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit umsatzsteuerfrei?</li> <li>Auch der staatlich nicht anerkannte Ausbildungsberuf ist absetzbar</li> <li>Fordert der Chef in spe zur Impfung auf, muss er auch die Kosten tragen</li> </ul>	
<b>Immobilienbesitzer</b>	<b>10</b>	<b>Bauen &amp; Wohnen</b>	<b>18</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Modernisierungsbeschluss setzt Information der Eigentümer über wesentliche Entscheidungskriterien voraus</li> <li>Immobilienbesitzer unter Ehepaaren sind steuerfrei</li> <li>Eiszapfen nicht entfernt: Hauseigentümerin haftet für Schaden an Pkw</li> <li>Grüezi-Immobilien-Kauf muss rückabgewickelt werden</li> <li>Vermittler haftet nicht wegen ausbleibenden Wertzuwachses</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Haushaltsnahe Dienstleistung: Arbeiten im Betrieb des Handwerkers sind schädlich</li> <li>Unbebautes Grundstück: Grunderwerbsteuer richtet sich nur nach Kaufpreis</li> <li>Heizkosten: Vermieter darf nicht nach Abflussprinzip abrechnen</li> </ul>	

## Ehe, Familie & Erben

20

- Eingetragene Lebenspartner: Gericht lässt Lohnsteuerklassen-Wahl vorläufig zu
- Kindergeld: Auch in Belgien kann deutscher Anspruch bestehen
- Ausländische Ehegatten: Eigenständiges Aufenthaltsrecht grundsätzlich nur nach dreijährigem Bestand der Ehe
- Begräbnisort richtet sich nach Willen des Verstorbenen oder Totenfürsorgeberechtigten

## Medien & Telekommunikation

22

- Fax-Versand: FG Köln hilft Kosten sparen
- Teure Warteschleifen: Verbot rückt näher
- Hotelbewertung weiterhin erlaubt
- eBay: Widerrufsbelehrung per E-Mail unmittelbar nach Auktionsende kann verkürzte Widerrufsfrist auslösen
- Ohne Sorgeberechtigung kein Recht auf Internetauftritt der Tochter

## Staat & Verwaltung

24

- Steuerhinterziehung in Millionenhöhe: Bewährungsstrafe grundsätzlich ausgeschlossen
- Doppelbesteuerungsabkommen: Bundessteuerberaterkammer gegen Treaty Override
- Einspruch: Rechtsbehelfsbelehrung muss Ort der zuständigen Behörde benennen
- Steuer-Gewerkschaft fordert Aufstockung des Finanzpersonals
- Europäischer Stabilitätsmechanismus: Steuerzahlerbund fürchtet um finanzpolitische Souveränität Deutschlands

## Bußgeld & Verkehr

26

- Dienstwagenbesteuerung: Klimabilanz soll Rolle spielen
- Chauffeurservice erbringt Beförderungsleistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes
- Pedelecs: Experten sprechen sich gegen Helmpflicht aus
- Pflicht zu Radwegbenutzung setzt qualifizierte Gefahrenlage voraus

## Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Private Krankenversicherung: Wer Beiträge sparen will, kann keine Steuern sparen
- Arzneimittelbezug aus dem Ausland: Rabattmodell teilweise für zulässig erklärt
- Fernabsatzverträge: Angabe eines Postfachs als Widerrufsadresse zulässig
- Schwangerschaftshose darf nur ausnahmsweise wegen Rutschens zurückgegeben werden

## Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Forderungen des Fiskus: Einkommensteuer-Vorauszahlung ist immer gleich hoch
- Partyservice: Leistungen unterliegen grundsätzlich dem Regelsteuersatz
- Betrieb mit umweltfreundlichen Solarstrom hindert an einer günstigen Besteuerung
- Scheinselbstständigkeit: Spielt bei Prüfungen weiter nennenswerte Rolle

# Alle Steuerzahler

## Verfahrensrecht: Auswirkung von Zahlungsverjährung und fehlerhaften Steuerzinsen

Der Bundesfinanzhof hat sich in zwei am 18. Januar 2012 veröffentlichten Urteilen intensiv damit auseinandergesetzt, inwieweit eine Berichtigung der Anrechnungsverfügung über bezahlte Lohnsteuer nach der Zahlungsverjährung noch erfolgen kann (Az. VII R 55/10) und ob fehlerhaft zu hoch ausgesetzte Steuerzinsen beim Erfolg des Rechtsbehelfs entstehen (Az. X R 49/09).

### 1. Aussetzungszinsen

Hatte ein Rechtsbehelf wie der Einspruch in vollem Umfang Erfolg, können auch dann keine Aussetzungszinsen in Höhe von jährlich sechs Prozent festgesetzt werden, wenn das Finanzamt fehlerhaft einen zu hohen Betrag von der Vollziehung ausgesetzt hatte. Im zugrunde liegenden Fall hatte das Finanzamt im Einspruchsverfahren antragsgemäß die Aussetzung der Vollziehung bewilligt. Bei der Berechnung des Aussetzungsbetrages setzte das Finanzamt fehlerhaft einen zu hohen Betrag von der Vollziehung aus. Im Rechtsbehelfsverfahren dagegen siegte der Steuerpflichtige in vollem Umfang. Wegen der überhöhten Aussetzung hatte er gleichwohl Nachzahlungen zu leisten. Hierauf setzte das Finanzamt Zinsen fest. Der Steuerpflichtige hielt die Zinsfestsetzung für rechtswidrig, da sie die teilweise Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs voraussetzt.

Der Bundesfinanzhof hat sich dem angeschlossen. Die Zinsfestsetzung ist rechtswidrig, da das Gesetz die teilweise Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs voraussetzt. Hat dieser jedoch in vollem Umfang Erfolg, ist die Vorschrift nicht erfüllt. Eine erweiternde Auslegung kommt nach Sinn und Zweck der Norm nicht in Betracht, weil der Wortlaut insoweit eindeutig ist.

### 2. Anrechnungsverfügung

Führt die Anrechnung tatsächlich nicht festgesetzter und geleisteter Vorauszahlungen wie der Lohnsteuer dazu, dass in der Anrechnungsverfügung eine Abschlusszahlung nicht oder in zu geringer Höhe ausgewiesen wird, so erlischt die festgesetzte Steuer nach Ablauf der Zahlungsverjährungsfrist von fünf Jahren.

Im zugrunde liegenden Fall hatte das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid aufgrund eines eigenen Fehlers den zehnfachen Betrag der für den Steuerpflichtigen abgeführten Lohnsteuern auf die festge-

setzte Einkommensteuer angerechnet und eine entsprechend hohe Steuererstattung ausgezahlt, die der Arbeitnehmer stillschweigend vereinnahmte. Erst mehr als fünf Jahre, nachdem es den Einkommensteuerbescheid zuletzt geändert hatte, erkannte das Finanzamt seinen Fehler, korrigierte die Anrechnungsverfügung und verlangte den zu viel ausgezahlten Erstattungsbetrag zurück.

Der Bundesfinanzhof hat das Urteil des Finanzgerichts in der Vorinstanz, das diese Rückforderung noch für rechtens gehalten hatte, sowie den Rückforderungsbescheid aufgehoben. Nach Ablauf der Verjährungsfrist soll Rechtssicherheit darüber einkehren, was der Steuerpflichtige aufgrund der Steuerfestsetzung unter Berücksichtigung anzurechnender Vorauszahlungen zu zahlen hat und was ihm zu erstatten ist. Das Finanzamt darf deshalb nach Ablauf der Frist keine Zahlungsansprüche mehr geltend machen, ebenso wenig wie der Steuerpflichtige noch verlangen könnte, dass auf die festgesetzte Steuer nachträglich etwas angerechnet und erstattet wird.

## Steuerrecht: Bundesrechnungshof fordert Vereinfachung

Der Bundesrechnungshof (BRH) mahnt eine Vereinfachung des Steuerrechts an. Außerdem müsse das Risikomanagement der Steuerverwaltung weiterentwickelt werden. Denn es bestehe weiter großer Handlungsbedarf zur Verbesserung des Steuervollzugs, so BRH-Präsident Dieter Engels. Die gesetzmäßige Besteuerung von Arbeitnehmern sei – trotz stärkerer IT-Unterstützung, wie der Einführung eines Risikomanagements – weiterhin nicht gewährleistet, erläutert Engels.

Hintergrund der Forderungen ist ein aktueller Bericht über den Vollzug der Steuergesetze, den der BRH am 17.01.2012 dem Parlament und der Bundesregierung zugeleitet hat. Bereits im Jahr 2006 hatte der Präsident des Bundesrechnungshofes in einem Gutachten auf Defizite beim Vollzug von Steuergesetzen hingewiesen. Die Situation habe sich seither nicht verbessert.

In seinem aktuellen Bericht macht der Bundesrechnungshof deutlich, dass – neben einer weiterhin angespannten Personalsituation in der Steuerverwaltung – das komplexe und sich immer schneller ändernde Steuerrecht eine Hauptursache für die Vollzugsdefizite ist. Viele gesetzliche Bestimmungen seien lang und schwer verständlich formu-



liert. Im Einkommensteuerrecht habe sich seit 2006 die Zahl der Gesetzesänderungen von durchschnittlich 7,5 auf fast 10 pro Jahr erhöht. Der BRH empfiehlt insbesondere eine grundlegende Vereinfachung des Steuerrechts, damit die Angaben der Steuererklärungen stärker IT-gestützt geprüft werden können. So regt er für die Arbeitnehmerbesteuerung eine Neuordnung des Werbungskostenabzugs an. Zudem empfiehlt er eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Risikomanagements.

Bundesrechnungshof, PM vom 17.01.2012

### Steuer-Identifikationsnummer: Zuteilung und Datenspeicherung waren verfassungsgemäß

Die Zuteilung der Steuer-Identifikationsnummer und die dazu beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfolgte Datenspeicherung sind mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die darin liegenden Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für durch überwiegende Interessen des Gemeinwohls gerechtfertigt.

Da die Identifikationsnummern den steuerpflichtigen natürlichen Personen – anders als die bisherigen Steuernummern – auf Dauer und bundeseinheitlich zugeteilt würden, ermöglichten sie deren eindeutige Identifizierung im Besteuerungsverfahren. Dies diene zum einen dem auch verfassungsrechtlich gebotenen gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze und ermögliche zum anderen einen gewichtigen Abbau von Bürokratie sowohl im Bereich der Steuerverwaltung als auch bei Unternehmen und anderen Stellen, erläutert der BFH.

Insbesondere bildeten die Identifikationsnummer und die dazu erfolgte Datenspeicherung eine wesentliche Voraussetzung für die Ersetzung der bisherigen Lohnsteuerkarten durch die nunmehr ab dem Jahr 2013 vorgesehenen elektronischen Lohnsteuermerkmale sowie für die Automatisierung von Verfahrensabläufen. Aufgrund der Identifikationsnummer könne zudem die zutreffende und vollständige Erfassung der Alterseinkünfte bei der Einkommensteuer leichter und effektiver geprüft werden. Außerdem könne Missbräuchen bei der Beantragung von Kindergeld sowie beim Abzug von Kapitalertragsteuer entgegen gewirkt werden.

Der BFH hat auch einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit verneint. Dies gelte auch hinsichtlich der Neuregelung des Abzugs von Kirchensteuer von Kapitalerträgen, die für nach dem 31.12.2013 zufließende Kapitalerträge vorgesehen ist. Der Steuerpflichtige könne nämlich jederzeit, auch bereits vor diesem Termin, beim BZSt beantragen, dass die Daten über seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft den zum Abzug von Kapitalertragsteuer verpflichteten Stellen nicht mitgeteilt werden (Sperrvermerk).

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.01.2012, II R 49/10

### Private Strafprozesskosten interessieren den Fiskus nicht

Ist ein Mann wegen mehrerer Vermögensstraftaten zu erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt worden und hat er für die Prozesse rund 100.000 Euro an Rechtsanwaltskosten aufgebracht, so kann er diesen Aufwand nicht als Werbungskosten steuermindernd geltend machen. Strafverteidigungskosten könnten nur dann unter Umständen abzugsfähig sein, so das Finanzgericht Hamburg, wenn „die Tat in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen wurde“. Wird dagegen durch die Straftat das private Vermögen vermehrt, so dürfe kein steuerlicher Abzug vorgenommen werden. Auch seien die Kosten nicht „zwangsläufig“ entstanden – was eine Begründung dafür wäre, sie als „außergewöhnliche Belastung“ zu deklarieren. Denn die Kosten sind eine Konsequenz aus dem „vermeidbaren, sozial inadäquaten Verhalten, das zu der Verurteilung geführt hat“.

FG Hamburg, Urteil vom 14.12.2011, 2 K 6/11

# Unternehmer

## Investitionsabzugsbetrag: Kein Ansatz bei Nutzung in mehreren Unternehmen

Unternehmer, Freiberufler und Personengesellschaften können, soweit bestimmte Größenklassen nicht überschritten sind, für die künftige Anschaffung eines abnutzbaren beweglichen Anlagegutes bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Kosten gewinnmindernd über einen Investitionsabzugsbetrag abziehen, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut fast ausschließlich betrieblich genutzt werden soll. Diese Voraussetzung galt bei der vorherigen Anparabschreibung noch nicht.

Fast ausschließlich bedeutet, dass der Gegenstand weniger als zehn Prozent für private Zwecke verwendet werden darf. Wird das Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Geschäftsjahr der Anschaffung folgenden Jahres fast ausschließlich betrieblich genutzt, wird der Investitionsabzug rückgängig gemacht. Die Nutzungsvoraussetzung ist insbesondere beim Pkw immer wieder ein Streitpunkt, denn der Wagen wird anders als eine Maschine in der Regel auch für Freizeitfahrten genutzt. Streicht das Finanzamt die Förderung aufgrund der vom Selbstständigen prognostizierten privaten Nutzung von über 10 Prozent, gibt es keine vorzeitige Steuererminderung.

Nach dem aktuellen Urteil vom Finanzgericht Niedersachsen hat der Gesetzgeber mit der Formulierung der fast ausschließlichen Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte den Abzugsbetrag betriebsbezogen und nicht personenbezogen ausgestaltet. Es kommt somit auf den jeweiligen steuerlich abzugrenzenden Betrieb an. Wird ein Anlagegut in mehreren Betrieben genutzt, liegt eine außerbetriebliche Nutzung vor, auch wenn die in einem anderen Unternehmen desselben Steuerzahlers erfolgt (Az. 11 K 435/10).

Die betriebsbezogene Sichtweise entspricht auch dem Charakter der Regelung als Subventionsnorm. Sie ist restriktiv auszulegen, damit Missbrauchsmöglichkeiten ausgeschlossen werden können, betonen die Richter. Es liegt grundsätzlich in der Entscheidung des Gesetzgebers, welche Sachverhalte er fördern will. Die Missbrauchsgefahr besteht insbesondere dann, wenn der andere Betrieb, in dem das Wirtschaftsgut genutzt wird, nicht die Voraussetzung „Größenmerkmal“ erfüllt.

### Hinweis

*Gibt ein Selbstständiger an, er würde die fast ausschließlich betriebliche Nutzung eines Pkw nach dem Kauf in der Zukunft über ein dann geführtes Fahrtenbuch nachweisen, sollte das dem Finanzamt reichen, und kritischer dürfen die Beamten kaum sein. Denn die konkrete Verwendung lässt sich ohnehin erst im Nachhinein feststellen, und bis dahin handelt es sich um eine plausible Prognose. Zudem fällt der Abzugsbetrag rückwirkend mit Nachzahlungszinsen weg, sollten Kriterien nicht eingehalten werden.*

## Gewerblicher Umsatzanteil von über fünf Prozent führt insgesamt zu gewerblichen Einkünften

Lediglich bei einem „äußerst geringen Anteil“ gewerblicher Umsätze an den Gesamtumsätzen einer Personengesellschaft entfällt nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die sogenannte Abfärbewirkung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG), wonach die gesamte mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit der Personengesellschaft als Gewerbebetrieb gilt. Dies betont das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein. Seiner Ansicht nach ist bei einem Anteil des gewerblichen Umsatzes am Gesamtumsatz von über fünf Prozent kein solch „äußerst geringer Anteil“ mehr anzunehmen. Im Streitfall führte das dazu, dass angesichts eines gewerblichen Anteils der Mieteinnahmen von 6,31 Prozent an den Gesamteinnahmen auch die anderen (Miet)Einkünfte der (vermögensverwaltenden) Gesellschaft als gewerbliche Einkünfte umzuqualifizieren waren. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine aus Eltern und ihren beiden Kindern bestehende, im Wesentlichen Immobilienvermögen verwaltende GbR eigens hierfür hergerichtete Räumlichkeiten in einer ihrer vermieteten Immobilien zum Betrieb einer Spielhalle an eine GmbH vermietet, deren alleinige Gesellschafter der Vater und eines der Kinder waren. Das Finanzamt hatte – nach Auffassung des FG zu Recht – nach einer Betriebsprüfung im Hinblick auf eine personelle und sachliche Verflechtung insoweit eine Betriebsaufspaltung angenommen, die





teilweise zu gewerblichen Einkünften und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG insgesamt zur Annahme eines Gewerbebetriebes für die gesamte unternommene Tätigkeit der GbR führte.

Die Revision wurde zugelassen. Ein Revisionsverfahren läuft mittlerweile unter dem Aktenzeichen IV R 54/11 beim Bundesfinanzhof. Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.08.2011, 5 K 38/08

### **Vorsteuerberichtigung bei nachträglicher Berufung auf Steuerfreiheit nach EU-Recht**

Die Vorsteuer ist zu berichtigen, wenn sich der Unternehmer nachträglich auf eine im nationalen Recht nicht vorgesehene Steuerbefreiung des EU-Rechts beruft. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Der Streitfall betraf einen Spielhallenbetreiber. Dieser hatte für den Erwerb von Geldspielautomaten die Vorsteuer abgezogen, da Umsätze mit Geldspielautomaten nach nationalem Recht steuerpflichtig sind. Nachdem der Europäische Gerichtshof im Gegensatz dazu entschieden hatte, dass derartige Umsätze nach EU-Recht steuerfrei sind, machte der Unternehmer dies für sich geltend. Das Finanzamt akzeptierte die Steuerfreiheit der Automatenumsätze, ging aber zulasten des Unternehmers davon aus, dass er den zuvor für den Erwerb der Geldspielautomaten in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu berichtigen habe.

Der BFH hat die Rechtsauffassung des Finanzamts bestätigt. Die von § 15a UStG vorausgesetzte Änderung der Verhältnisse liege darin, dass der Unternehmer beim Erwerb der Geldspielgeräte das Erbringen steuerpflichtiger Automatenumsätzen beabsichtigt habe, wohingegen die Umsätze aufgrund der späteren Berufung auf das Unionsrecht steuerfrei gewesen seien.

Die Entscheidung des BFH ist dessen Angaben zufolge über den entschiedenen Einzelfall hinaus für alle Fälle von Bedeutung, in denen sich Unternehmer nachträglich auf Steuerbefreiungen des Unionsrechts berufen, die im nationalen Recht nicht zutreffend umgesetzt sind.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.09.2011, V R 8/11

### **Betriebsaufspaltung: Halbabzugsverbot bei Verzicht auf Pachtzahlungen**

Verzichtet das Besitzunternehmen gegenüber dem Betriebsunternehmen vorübergehend auf Pachtzahlungen, kann es die mit dem verpachteten Betriebsvermögen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen nur zur Hälfte als Betriebsausgaben abziehen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden, allerdings die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Der inzwischen verstorbene Ehemann der Klägerin verpachtete im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Anlagevermögen an eine GmbH, deren Mehrheitsgesellschafter er war. Wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage der GmbH verzichtete er ab dem Jahr 2002 vorübergehend auf die Pacht mit der Maßgabe, dass die Zahlungen wieder aufgenommen würden, wenn der Verlustvortrag der GmbH aufgebraucht und das Stammkapital wieder hergestellt sei. Eine Forderung gegen die GmbH buchte das Besitzunternehmen nicht ein. Tatsächlich kam es 2008 zur Wiederaufnahme der Pachtzahlungen. Das Finanzamt unterwarf die für die verpachteten Gegenstände geltend gemachten Aufwendungen dem Halbabzugsverbot gemäß § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz, da sie mit zukünftigen Gewinnausschüttungen der GmbH zumindest in einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stünden.

Das FG hat die Klage, mit der die Klägerin den vollen Betriebsausgabenabzug begehrte, abgewiesen. Der Verzicht auf die Pachteinnahmen sei gesellschaftlich veranlasst, da dadurch der Gewinn der GmbH und damit ihre finanzielle Ausstattung für eine Gewinnausschüttung erhöht werde. Ein anderes Ergebnis wäre laut Gericht nur möglich, wenn der Pachtverzicht einem Fremdvergleich standhielte. Dies sei jedoch nicht der Fall, weil das Besitzunternehmen keine Forderungen in ihren Bilanzen ausgewiesen und damit die Besserungsklausel nicht umgesetzt habe. Ein fremder Dritter hätte nach Ansicht des FG keinen Verzicht ausgesprochen, ohne zu wissen, in welcher Höhe er später mit Nachzahlungen rechnen könne. Darüber hinaus stehe nicht endgültig fest, dass die Klägerin in Zukunft keine Gewinnausschüttungen aus der GmbH-Beteiligung erzielen wird.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 11.01.2012, 10 K 4592/08 E

# Kapital- anleger

## Vermögenswirksame Leistungen: Neuer Erlass des Fiskus

Das Bundesfinanzministerium hat am 5. Januar 2012 ein umfangreiches Schreiben (ohne Aktenzeichen) zur Anwendung des Vermögensbildungsgesetzes zu Arbeitnehmer-Sparzulagen und der Förderung von vermögenswirksamen Leistungen veröffentlicht. Dies erfolgt vor dem Hintergrund von vielen Neuregelungen, etwa durch Jahressteuergesetz 2010, Steuervereinfachungsgesetz 2011, Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz und Bürgerentlastungsgesetz.

Neu ist beispielsweise, dass Geldanlagen für Bau, Erwerb, Ausbau, Erweiterung oder Entschuldung eines Wohngebäudes unter bestimmten Bedingungen ab 2012 keine vermögenswirksamen Leistungen mehr sind und es keine Arbeitnehmer-Sparzulage von 9 Prozent Förderung auf Leistungen bis 470 Euro pro Jahr gibt. Betroffen davon sind Anlagemodelle, bei denen der Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen zusammen mit mehr als 15 anderen Arbeitnehmern in ein Modell anlegen kann. Investitionen im privaten Kreis sind aufgrund der Mindestspareranzahl somit von der gesetzlichen Einschränkung nicht betroffen – zum Beispiel der Erwerb eines Mehrfamilienhauses durch mehrere Generationen einer Familie mit dem Ziel der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken.

Hintergrund für diese Einschränkung ist, dass sich in der Praxis gezeigt hat, dass Kapitalanlagegesellschaften Modelle entwickelt hatten, mit denen eine große Zahl von Arbeitnehmern angeworben wird, Miteigentum an einem Immobilienportfolio zu erwerben. Diese Anlagemodelle zeichnen sich durch ein vorgefertigtes Konzept aus, das typischerweise durch Anlegerprospekte oder in vergleichbarer Form vermarktet wird. Die von den Arbeitnehmern zu erwerbenden Beteiligungen sind gewöhnlich sehr klein und von geringem wirtschaftlichem Wert. Die Anleger zahlen die Beteiligungssumme über mehrere Jahre verteilt in monatlichen Einzahlungsraten.

Zu einer tatsächlichen Vermögensbildung kommt es hierbei nicht, denn die betroffenen Immobilien werden dem Verkehr durch die Vielzahl von Auflassungsvormerkungen entzogen, weil jede Veräußerung des Grundbesitzes die Löschung der Vormerkungen voraussetzen würde, die aber bei Anlageobjekten mit Tausenden Beteiligten nahezu undurchführbar ist – insbesondere angesichts der Gefahr von zwi-

schzeitlichen Todesfällen der Berechtigten mit ungeklärter Erbfolge, Umzügen mit unbekanntem Ziel oder Desinteresse. Die Anlagen dürften in den meisten Fällen zu einem Totalverlust für die Arbeitnehmer führen. Sie entsprechen nicht der Intention der Sparförderung und werden daher gesetzlich aus dem Anwendungsbereich des Vermögensbildungsgesetzes ausgenommen.

Zu beachten ist, dass die gesetzliche Verschärfung erstmals anzuwenden ist für vermögenswirksame Leistungen, die nach 2011 angelegt werden. Da die Regelung nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abstellt, werden somit auch Sparbeiträge ab 2012 für Altverträge nicht mehr gefördert. Begründet wird dies damit, dass im Sinne des Anlegerschutzes kein Bestandsschutz für Altverträge gewährt werden soll.

## Abgeltungsteuer: Ein Fall für Karlsruhe?

Vor dem Hintergrund eines erneut gesunkenen Steueraufkommens hat der Bundesvorsitzende der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Thomas Eigenthaler, die Abgeltungsteuer gegenüber der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ (Ausgabe vom 28.01.2012) als „Rohrkrepierer“ bezeichnet. Während das Aufkommen für die Abgeltungsteuer im Jahr 2009 noch bei 12,4 Milliarden Euro gelegen habe, sei es 2011 auf 3,53 Milliarden Euro eingebrochen.

Eigenthaler fordert aus Gerechtigkeitsgründen die Abschaffung der Steuer, weil sie mit einem gespaltenen Steuersatz einen Keil zwischen Einkommen aus Arbeit und Einkommen aus Kapital treibe. „Wer selbst arbeitet, zahlt einen Steuersatz bis zu 42 Prozent. Wer aber sein Kapital für sich arbeiten lässt, kommt bei der Abgeltungsteuer mit 25 Prozent wesentlich günstiger davon“, kritisiert der DSTG-Chef. Die eigentlichen Profiteure seien die „ganz Reichen“.

Andererseits sei die Abgeltungsteuer auch bürokratisch. Wenn etwa bei einem Rentner der persönliche Steuersatz unter 25 Prozent liege, müsse er sich durch ein aufwändiges Verfahren quälen. Auch in den Finanzämtern verspüre man keine Entlastung. Nach Ansicht Eigenthalers gehört die Abgeltungsteuer vor das Bundesverfassungsgericht.

Deutsche Steuer-Gewerkschaft, PM vom 01.02.2012





### Fiktiver Zinsabzug: Belgien soll seine Vorschriften ändern

Belgien soll seine Rechtsvorschriften zum Steuerabzug fiktiver Zinsen ändern. Dies verlangt die Europäische Kommission. Belgien hat jetzt zwei Monate Zeit, um seine Bestimmungen mit den EU-Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen. Ansonsten läuft der EU-Mitgliedstaat Gefahr, vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt zu werden.

Rechtlicher Hintergrund: Belgien gestattet den Abzug fiktiver Zinsen auf Eigenkapital, um dem Risiko Rechnung zu tragen, das sich aus der Investition von Eigenkapital in eine Geschäftstätigkeit ergibt. Die derzeitigen belgischen Vorschriften ermöglichen einen solchen Steuerabzug für belgische Immobilien und Betriebsstätten, nicht jedoch für ausländische Immobilien und Betriebsstätten.

Nach Auffassung der Kommission verstößt dies gegen EU-Recht. Die Niederlassungsfreiheit untersage den Ausschluss ausländischer Betriebsstätten und der freie Kapitalverkehr den Ausschluss ausländischer Immobilien. Allerdings stellt die Kommission den fiktiven Zinsabzug als solchen nicht infrage. Sie beanstandet nur seine diskriminierende Anwendung.

Europäische Kommission, PM vom 26.01.2012

### Geldwäschegesetz in Kraft getreten

Am 29.12.2011 ist das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention in Kraft getreten. Es verpflichtet insbesondere die freien Berufe zur Einhaltung spezifizierter Sorgfaltspflichten und die Kammern beziehungsweise zuständigen Behörden zur verstärkten Aufsichtstätigkeit. So müsse zum Beispiel bei einer neuen Geschäftsbeziehung die Identität des Vertragspartners festgestellt und überprüft sowie während der Geschäftsbeziehung kontinuierlich überwacht werden, teilt der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) mit.

Der Begriff der „Verdachtsanzeige“ werde ersetzt durch den der „Verdachtsmeldung“, um die Assoziation zu dem Begriff der „Strafanzeige“ zu unterbinden. Denn dies habe in der Vergangenheit dazu geführt, dass Verdachtsfälle nicht gemeldet worden seien, so der Steuerberaterverband. Nunmehr sollen alle Transaktionen und Geschäftsbeziehungen, die aus Sicht der Steuerberater mit Geldwäsche zusammen-

hängen könnten, gemeldet werden, ohne eine vorherige rechtliche Prüfung durchzuführen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Geldwäschebekämpfung werden laut DStV maßgeblich durch internationale Standards bestimmt. Neben den europäischen Richtlinien seien dies die Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF). Der FATF-Bericht vom 19.02.2010 habe in Deutschland zahlreiche Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt. Zudem sei Deutschland im Januar 2011 von der Europäischen Kommission aufgefordert worden, die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie in vollem Umfang umzusetzen. Somit sei ein Katalog verschiedener Maßnahmen entstanden, der von der Bundesregierung umgesetzt habe werden müssen. Zunächst sei das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie gefolgt, dann das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung. Das vorliegende Gesetz ergänze die Anforderungen.

Deutscher Steuerberaterverband, PM vom Januar 2012

### Wirbt ein Promi für Produkte, haftet er auch dafür

Wirbt ein Prominenter für ein (Finanzdienstleistungs-)Produkt (hier ging es um den „Deutschen Vermögensfonds I“), so kann er schadenersatzpflichtig sein, wenn der Fonds Pleite geht und Anleger Geld verlieren.

Im konkreten Fall vor dem Bundesgerichtshof (BGH) ging es um den ehemaligen Bundesverteidigungsminister Rupert Scholz, der Fonds in Zeitungsinterviews gelobt und im Anlageprospekt für das Produkt geworben hatte (er war Vorsitzender des Beirats der Deutsche Anlagen AG, die den Fonds aufgelegt hatte). Scholz wurde in den Werbematerialien als ehemaliger Bundesminister sowie als Lehrstuhlinhaber für Staats- und Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre und Finanzrecht vorgestellt – eine Person, von der interessierte Anleger Kompetenz in Geldangelegenheiten erwarteten. „Der durchschnittliche Anleger konnte davon ausgehen, dass der Beklagte über die erforderliche Seriosität und die Fachkompetenz zur Beurteilung der Anlage verfügte“, so der BGH. Deswegen müsse er auch haften. In welcher Höhe, haben die Vorinstanzen zu entscheiden.

Bundesgerichtshof, III ZR 103/10

# Immobilien- besitzer

## Modernisierungsbeschluss setzt Information der Eigentümer über wesentliche Entscheidungskriterien voraus

Vor einer Beschlussfassung über eine konkrete Modernisierungsmaßnahme sind den Eigentümern einer Wohnungseigentümergeinschaft die Informationen über die für sie wesentlichen Entscheidungskriterien mitzuteilen. Geschieht dies nicht, sind gefasste Beschlüsse ungültig. Hierauf weist das Amtsgericht (AG) München hin.

Auf der Eigentümerversammlung einer Wohnungseigentümergeinschaft berichtete im Juni 2008 eine Firma, die energetische Sanierungen an Häusern durchführt, über die Ergebnisse einer thermographischen Untersuchung des Anwesens und stellte verschiedene Maßnahmen der energetischen Modernisierung vor. Die Wohnungseigentümergeinschaft fasste daraufhin den Beschluss, dass diese Firma eine Bestandsaufnahme sowie einen Plan über die erforderlichen Arbeiten erstellt sowie die Ausschreibung übernehmen solle.

Im Juli 2009 beschlossen die Eigentümer, dass grundsätzlich Maßnahmen an der Außendämmung und an den Fenstern sowie eine Keller- und Dachdämmung durchgeführt werden. Ab Mai 2010 wurden die Maßnahmen zur Dämmung der Fenster konkreter. Es wurde eine Kostenaufstellung vorgelegt. Im Oktober 2010 wurde schließlich die Ausführung der Arbeiten mehrheitlich beschlossen, wobei allerdings Art und Umfang der Arbeiten erst nach einem Ortstermin endgültig festgelegt werden sollte. Einer der Eigentümer wies in der Versammlung darauf hin, dass sich durch die Maßnahmen die ursprüngliche Fenstergröße und das Raumvolumen im Gaubenbereich verändern würden.

Als trotzdem der Beschluss gefasst wurde, erhob er Klage vor dem AG München und beantragte die Ungültigerklärung des Beschlusses. Außerdem wollte er festgestellt haben, dass auch die vorherigen Beschlüsse nicht zur Durchführung der Arbeiten berechtigten. Schließlich seien die Eigentümer über die Folgen der Sanierungsmaßnahmen an den Fenstern nicht ausreichend aufgeklärt worden.

Das AG München gab dem Kläger Recht. Den Eigentümern seien vor der Beschlussfassung die Informationen über die für sie wesentlichen Entscheidungskriterien mitzuteilen gewesen. Dies sei nicht geschehen. Die Dachgeschosswohnungen würden durch die beabsichtigte Innendämmung kleiner und erheblich dunkler. Eine Wohnung, die an Volu-

men verliere, verliere auch an Marktwert. Der Eigentümer müsse daher Gelegenheit haben, diese Nachteile mit dem Zuwachs an Heizkosteneinsparung und Umweltschutz abzuwägen. Er müsse auch die Chance haben, zu überlegen, ob nicht auch andere Maßnahmen, zum Beispiel eine Außendämmung, möglich wären. Da den Eigentümern diese Abwägung nicht ermöglicht wurde, seien alle gefassten Beschlüsse unwirksam.

Amtsgericht München, Urteil vom 04.07.2011, 485 C 28220/10, rechtskräftig

## Immobilienbeschenke unter Ehepaaren sind steuerfrei

Um seine Liebe zu beweisen, schenkte ein Immobilienbesitzer seiner angehenden Frau eine teure Villa. Als er jedoch für sein Geschenk nach der Heirat eine Steuerbefreiung verlangte, lehnte das Finanzamt ab. Zwar können sich Verheiratete rund um das Eigenheim nahezu alles schenken, ohne dass der Fiskus beteiligt ist, und damit zum Beispiel ihr Vermögen im Rahmen der Erbschaftsplanungen untereinander aufteilen. Allerdings muss die Ehe zum Zeitpunkt der Schenkung bereits bestanden haben. Eine spätere Hochzeit ermöglicht keine rückwirkende Steuerbefreiung.

BFH, Urteil vom 12.01.2011, II R 37/09

## Eiszapfen nicht entfernt: Hauseigentümerin haftet für Schaden an Pkw

Hauseigentümer, die im Winter Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht von ihrer Dachkante entfernen, können zu Schadenersatz verpflichtet sein, wenn es durch die herabfallenden Überhänge und Eiszapfen zu Schäden an fremdem Eigentum kommt. Dies hat das Landgericht (LG) Wuppertal entschieden.

Eine Wuppertaler Hauseigentümerin hatte entgegen einer entsprechenden Verpflichtung in der städtischen Straßenordnung weder die Eiszapfen von der Dachkante ihres Hauses entfernt noch den Gefahrenbereich unterhalb des Daches abgesperrt. Am 09.12.2010 fielen Eiszapfen herab und beschädigten einen parkenden Pkw. An diesem entstand ein Sachschaden von rund 2.200 Euro netto.



Das Amtsgericht Wuppertal hatte die Schadenersatzklage des Eigentümers des beschädigten Wagens mit dem Argument abgewiesen, für Dachlawinen hafteten Hauseigentümer in als schneearm geltenden Regionen im Allgemeinen nicht. Da auf den beschädigten Pkw aber keine Dachlawine abgegangen war, sondern nach der Straßenordnung zu beseitigende Eiszapfen herabgefallen waren, folgte das LG diesem Argument nicht. Es verurteilte die Beklagte zum Ersatz des gesamten dem Kläger entstandenen Schadens.

Landgericht Wuppertal, Urteil vom 11.01.2012, 8 S 56/11

### Grüezi-Immobilien-Kauf muss rückabgewickelt werden

Die Grüezi-Real-Estate AG muss einen Kaufvertrag über eine Eigentumswohnung in Berlin im Wege des Schadenersatzes rückgängig machen. Dies hat das Berliner Landgericht (LG) entschieden. Der Käufer sei beim Beratungsgespräch vor dem bankfinanzierten Erwerb unzureichend über die zu erwartenden Mieterträge informiert worden, so die Richter. So habe der Wohnungsvermittler dem Käufer wahrheitswidrig zugesichert, er müsse keine eigenen Zuzahlungen leisten. Außerdem habe der Vermittler dem Käufer dazu geraten, ein verbindliches Kaufvertragsangebot abzugeben, obwohl er noch keinen Darlehensvertrag abgeschlossen und keine Übersicht über die konkrete Rentabilität des Anlageobjektes gehabt habe.

Das LG gelangte eigenen Angaben zufolge zu der Überzeugung, dass der Kauf bei zutreffender Beratung nicht zustande gekommen wäre und gab dem Verbraucher Recht, für den durch den Vertrag erhebliche langfristige finanzielle Belastungen entstanden wären.

Landgericht Berlin, Urteil vom 19.01.2012, 13 O 317/10

### Vermittler haftet nicht wegen ausbleibenden Wertzuwachses

Wenn sich eine Investition nicht wie erwartet entwickelt, sehen die Anleger die Verantwortung hierfür (zu) schnell beim Vermittler. Dieses Fazit zieht das Coburger Landgericht (LG) aus dem Fall eines Ehepaares, dass nach dem Kauf einer Eigentumswohnung wegen angeblicher Falschberatung gegen eine vermittelnde Wirtschaftsberatungsgesellschaft und den dort tätigen Berater klagte.

Die Eheleute standen im Jahr 2003 in Geschäftsbeziehung mit der später verklagten Wirtschaftsberatungsgesellschaft. Dort teilten sie mit, dass sie am Kauf einer vermieteten Eigentumswohnung interessiert seien. Daraufhin stellte ihnen der bei der Wirtschaftsberatungsgesellschaft tätige Mitarbeiter eine Eigentumswohnung in Berlin vor. Diese kauften die Eheleute für 60.600 Euro, wovon sie 50.000 Euro mittels Kredit finanzierten.

Die Eheleute behaupteten, falsch beraten worden zu sein. Ihnen sei zugesichert worden, dass beim Kauf der Eigentumswohnung keine wesentliche finanzielle Belastung auf sie zukommen werde. Die garantierte Miete fließe ihnen absprachewidrig nicht vollständig zu, da hiervon nicht auf den Mieter umlagefähige Kosten abgezogen würden. Die Eheleute gaben an, ihnen sei eine ausgebliebene erhebliche Wertsteigerung zugesagt worden. Insgesamt sei die Wohnung völlig übersteuert.

Die Beklagten gaben an, dass sie den Klägern keine Zusicherungen gemacht hätten. Über Chancen und Risiken seien die Eheleute durch einen Prospekt aufgeklärt worden. Die Eheleute hätten auch eine Notiz über das Vermittlungsgespräch unterschrieben, aus der sich der Inhalt der Beratung ergebe.

Das LG Coburg wies die Klage ab. Hinsichtlich der Klage gegen den Vermittler persönlich stellte es fest, dass der Beratungsvertrag nur mit der Wirtschaftsberatungsgesellschaft zustande gekommen ist. Eine Ausnahme, nach der der Vermittler aufgrund Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens selbst haften könnte, sei nicht gegeben. Auch eine Haftung der Wirtschaftsberatungsgesellschaft verneinte das Gericht. Aus den Beratungsunterlagen ergebe sich, dass vom garantierten Mietzins nicht umlagefähige Instandhaltungsrücklagen und Verwaltungskosten abzuziehen sind. Die Kläger hätten nicht damit rechnen können, dass ihnen der garantierte Mietzins ungeschmälert zukommt. Hinsichtlich des Wertzuwachses beurteilte das LG die prognostizierten Angaben im Prospekt als damals realistisch. Es liege im Wesen einer Prognose, dass diese sich nicht erfüllen muss. Daher wies das Gericht die Klage der Immobilienkäufer ab. Die gegen dieses Urteil geführte Berufung der Eheleute blieb ebenfalls erfolglos. Das Oberlandesgericht Bamberg hielt die Entscheidung des LG Coburg für zutreffend. Oberlandesgericht Bamberg, Beschlüsse vom 27.09.2011 und 14.11.2011, 3 U 162/11, rechtskräftig

# Angestellte

## BFH konkretisiert Begriff der „offensichtlich verkehrsgünstigeren“ Straßenverbindung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die Entfernungspauschale für einen längeren als den kürzesten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Anspruch genommen werden kann.

Rechtlicher Hintergrund: Die Entfernungspauschale kann grundsätzlich nur für die kürzeste Entfernung beansprucht werden. Etwas anderes gilt nach dem Einkommensteuergesetz aber, wenn eine andere Verbindung „offensichtlich verkehrsgünstiger“ ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.

In der Sache VI R 19/11 hatte das Finanzgericht (FG) die Klage abgewiesen, weil stets eine zu erwartende Fahrtzeitverkürzung von mindestens 20 Minuten erforderlich sei. In der Sache VI R 46/10 hatte das FG der Klage teilweise stattgegeben und bei der Berechnung der Entfernungspauschale eine vom Kläger tatsächlich nicht benutzte Verbindung berücksichtigt, die dem FG offensichtlich verkehrsgünstiger erschien.

Der BFH hat nun entschieden, dass eine Mindestzeitersparnis von 20 Minuten nicht stets erforderlich ist. Vielmehr seien alle Umstände des Einzelfalls, wie zum Beispiel die Streckenführung, die Schaltung von Ampeln oder Ähnliches, in die Beurteilung einzubeziehen. Eine Straßenverbindung könne auch dann „offensichtlich verkehrsgünstiger“ sein, wenn bei ihrer Benutzung nur eine geringe Zeitersparnis zu erwarten ist (VI R 19/11).

In der Entscheidung VI R 46/10 hat der BFH zudem klargestellt, dass nur die tatsächlich benutzte Straßenverbindung in Betracht kommt. Eine bloß mögliche, aber vom Steuerpflichtigen nicht benutzte Straßenverbindung könne der Berechnung der Entfernungspauschale nicht zugrunde gelegt werden.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 16.11.2011, VI R 19/11 und VI R 46/10

## Abfindung: Keine ermäßigte Besteuerung bei Teilleistungen in verschiedenen Veranlagungszeiträumen

Die ermäßigte Besteuerung einer Abfindung nach § 34 Einkommensteuergesetz (EStG) ist nicht möglich, wenn die Abfindung in drei verschiedenen Veranlagungszeiträumen gezahlt wird. Denn dann fehlt es

an der von § 34 EStG vorausgesetzten Zusammenballung von Einkünften, wie das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden hat.

Die Richter verweisen auf die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH). Danach lägen außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 EStG nur dann vor, wenn die zu begünstigenden Einkünfte in einem Veranlagungszeitraum zu erfassen sind und durch die Zusammenballung von Einkünften erhöhte steuerliche Belastungen entstehen (vgl. BFH, Urteil vom 09.10.2008, IX R 85/07). Keine Zusammenballung in diesem Sinne liege typischerweise vor, wenn eine Entschädigung in zwei oder mehreren verschiedenen Veranlagungszeiträumen gezahlt werde, auch wenn die Zahlungen jeweils mit anderen laufenden Einkünften zusammentreffen und sich ein Progressionsnachteil ergibt (vgl. BFH, Urteil vom 28.06.2006, XI R 58/05).

Im zugrundeliegenden Fall erhielt der Kläger im Streitjahr eine Abfindung in Höhe von 139.307 Euro und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen Zahlungen von 13.814 Euro und 2.000 Euro, mithin eine Gesamtzahlung von 155.122 Euro, als Ersatz für den weiteren Bezug seiner Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das FG bewertete alle drei Zahlungen als Abfindung und erachtete auch die ersten beiden Teilleistungen als nicht geringfügig, da sie einen Anteil von 10,2 Prozent der insgesamt gezahlten steuerpflichtigen Abfindung darstellten. Die ersten beiden Teilzahlungen seien also nicht unschädlich.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 01.02.2011, 8 K 343/10

## Mini-Job: Aufstockungsoption wird billiger

Aufgrund der Pauschalabgabe des Arbeitgebers erwirbt der 400-Euro-Jobber nur minimale Ansprüche auf Altersrente und Wartezeiten. Er hat aber die Möglichkeit, den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers aus eigenen Mitteln auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag aufzustocken und so Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten erfolgt die Meldung und Entrichtung der Pauschalabgabe mittels Haushaltsscheck. Auf diesem Haushaltsscheck, der vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben ist, können sie ihren Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit durch Ankreuzen



erklären. Damit erübrigt sich eine gesonderte Verzichtserklärung gegenüber dem Arbeitgeber.

Da der Beitragsatz zur allgemeinen Rentenversicherung 2012 von 19,9 auf 19,6 Prozent sinkt, wird der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit durch Beitragsaufstockung für Minijobber günstiger, um den Erwerb des vollen Schutzes der gesetzlichen Rentenversicherung zu erreichen. Der Betrag verringert sich von 4,9 auf 4,6 Prozent des Arbeitsentgelts und von 14,9 auf 14,6 Prozent bei Minijobs in Privathaushalten. Das ist der Differenzbetrag zwischen dem vom Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung (15 Prozent) und dem allgemeinen Beitragsatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einer geringfügigen Beschäftigung im Haushaltsbereich zahlt der Arbeitgeber jeweils 5 Prozent an Pauschalbeiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung. Der Aufstockungsbetrag beträgt bei geringfügiger Beschäftigung im gewerblichen Bereich jetzt 4,6 Prozent des Monatsverdienstes.

Mit der Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrages mit einem relativ geringen eigenen Beitragsanteil erwerben 400-Euro-Jobber Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung. Über die Aufstockung gibt es:

- Höhere Ansprüche auf Altersrente aufgrund vollwertiger Pflichtbeiträge
- Höhere Gutschrift für Wartezeiten aufgrund vollgültiger Beitragszeiten (Pflichtbeitragsmonate)
- Ansprüche auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, auf vorgezogene Altersrenten, auf die Rentenberechnung nach Mindesteinkommen sowie Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen (Kuren) nach einem halben Jahr.
- Gutschrift von Pflichtbeitragsmonaten auf dem Rentenkonto

Durch den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit werden sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und können deshalb von der staatlichen Förderung bei der privaten Altersvorsorge profitieren (Riester-Förderung). Sie sind dann unmittelbar zulagenberechtigt und können die Altersvorsorgezulage, also die Grund- und auch Kinderzulagen, beanspruchen.

### Doppelte Haushaltsführung bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft

Eine doppelte Haushaltsführung kann bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auch dann anerkannt werden, wenn einer der Partner unter der Woche am Beschäftigungsort wohnt und an den Wochenenden und in den Ferien zum Partner pendelt. Die Anerkennung erfordert nicht, dass der pendelnde Partner sich an den Kosten des Haushalts finanziell beteiligt. Er muss auch keinen Erstwohnsitz unter der Wochenendadresse angemeldet haben. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Kläger heirateten im Dezember des Streitjahres. Die Klägerin hatte an ihrem Beschäftigungsort während des gesamten Streitjahres eine Wohnung. An den Wochenenden und im Urlaub hielt sie sich in der Wohnung des Klägers an einem etwa 90 Kilometer entfernt liegenden Ort auf. Das Finanzamt erkannte die geltend gemachten Aufwendungen für die Wohnung am Beschäftigungsort und für Familienheimfahrten für den Zeitraum vor der Eheschließung nicht an, da die Klägerin sich nicht finanziell an den Aufwendungen für die Wohnung des Klägers beteiligt habe. Hiergegen klagte die Klägerin mit Erfolg.

Das FG Münster gab der Klage statt und ließ die Revision zum Bundesfinanzhof zu. Der Lebensmittelpunkt der Klägerin habe am Ort der Wohnung des Klägers gelegen, da sie dort einen eigenen Hausstand unterhalten habe. Eine finanzielle Beteiligung an den Kosten des Haushalts und eine Meldung als Erstwohnsitz seien dafür nicht zwingend erforderlich. Die Gesamtumstände – insbesondere die spätere Eheschließung – sprächen für eine Verlagerung des Lebensmittelpunkts. Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.12.2011, 1 K 4150/08 E



# Familie und Kinder

## Kinderbetreuungskosten: Steuerabzug auch bei geplanter Arbeitsaufnahme

Seit 2006 können Eltern den Aufwand für die Betreuung ihres Nachwuchses bis zum 14. und bei eingetretener Behinderung bis zum 25. Lebensjahr zu steuerlich deutlich verbesserten Konditionen mit 2/3 der getätigten Aufwendungen und bis zu 4.000 Euro pro Kind und Jahr wie Betriebsausgaben und Werbungskosten oder als Sonderausgaben geltend machen. Das gilt nach der bis Ende 2011 geltenden Rechtslage

- für zusammen wohnenden Elternteile, wenn beide erwerbstätig sind,
- für Alleinerziehende mit Berufstätigkeit,
- wenn ein Elternteil berufstätig ist und der andere sich in Ausbildung befindet, krank oder behindert ist oder
- bei Berufstätigkeit nur eines Elternteils bei Kindern zwischen drei und sechs Jahren.

Nicht begünstigt ist, wenn bei zusammen wohnenden Elternteilen nur einer der Partner erwerbstätig ist.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (12.10.2011, Az. 7 K 2296/11 E) können Kinderbetreuungskosten aber auch dann berücksichtigt werden, wenn nicht beide Eltern berufstätig sind und Vater oder Mutter aktuell keine berufliche Tätigkeit ausüben und im Hinblick auf die zukünftige Aufnahme einer Tätigkeit bereits vorab Kinderbetreuungskosten gezahlt haben. Dies betrifft insbesondere Eltern, die im Hinblick auf die geplante Aufnahme einer Tätigkeit sich bereits im Vorfeld um eine Betreuung bemühen und zum Beispiel aufgrund von Auseinanderfallen von Kindergartenjahr und Arbeitsaufnahme vor Beginn der Berufstätigkeit Aufwendungen für Kinderbetreuung tätigen.

Im zugrunde liegenden Fall war der Ehemann ganzjährig berufstätig. Die Ehefrau war von Januar bis September arbeitslos, hatte sich aber durchgängig um die Aufnahme einer Tätigkeit bemüht. Das Betreuungsverhältnis für die Kinder war jeweils nur zum Schuljahresende kündbar. Ab Oktober war die Ehefrau dann berufstätig. Das Finanzamt versagte zunächst die Berücksichtigung der Aufwendungen für den Zeitraum der Arbeitslosigkeit der Ehefrau. Da auf Anweisung des Bundesfinanzministeriums (Az. IV C 4-S 2221-2/07, Randziffer 24) eine Unterbrechung der Berufstätigkeit für einen Zeitraum von bis zu vier Monaten unschädlich ist, konnten die Kosten nur für die Monate Januar bis April zeitanteilig abgesetzt werden.

Die Richter haben die Aufwendungen für die Kinderbetreuung für den ganzen Zeitraum der Arbeitslosigkeit bis September als durch die Erwerbstätigkeit der Eltern veranlasst eingestuft. Ein objektiver tatsächlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang liege nämlich auch dann vor, wenn ein Elternteil aktuell keine berufliche Tätigkeit ausübt, die Aufwendungen aber im Hinblick auf eine angestrebte Tätigkeit anfallen. Denn wenn die Eltern den bestehenden Betreuungsvertrag gekündigt hätten, wäre im Fall der Aufnahme der Berufstätigkeit eine Betreuung nicht sichergestellt gewesen, da kein Rechtsanspruch darauf bestand.

### Hinweis

*Ab 2012 kommt es durch das Steuervereinfachungsgesetz zu einer Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten: Die Neuregelung verzichtet auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern, wie zum Beispiel Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Krankheit, Behinderung. Wer Kinderbetreuungskosten hat, darf diese jetzt steuerlich geltend machen. Im Rahmen des bisherigen Abzugshöchstbetrags (2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro pro Jahr und Kind) werden Kinderbetreuungskosten nunmehr einheitlich in allen Fällen als Sonderausgaben berücksichtigt, sie gelten nicht mehr wie Betriebsausgaben und Werbungskosten.*

## Steuerschulden der Eltern können zu Zwangsvollstreckung gegen Kinder führen

Kinder, die von ihren Eltern Grundvermögen übernommen haben, müssen wegen Steuerschulden der Eltern unter bestimmten Umständen die Zwangsvollstreckung in diesen Grundbesitz dulden. Das hat das Hessische Finanzgericht (FG) bestätigt.

Geklagt hatte eine Tochter, die 2003 durch notariellen Vertrag von ihren Eltern ein Zweifamilienhaus mit Grundstück im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen bekommen hatte. Die Eltern waren jeweils zu zur Hälfte Miteigentümer gewesen und behielten sich im Zuge der Übertragung ein Wohnungsrecht vor. Der Vater hatte zum Zeitpunkt der Grundstücksübergabe mehrere tausend Euro Steu-



erschulden. Nachdem das Finanzamt erfolglos gegen den Vater wegen dessen Steuerschulden die Zwangsvollstreckung betrieben hatte, erließ es 2006 gegenüber der Tochter einen sogenannten Duldungsbescheid, mit dem es die Anfechtung der Grundstücksübertragung wegen Gläubigerbenachteiligung erklärte. Die Klägerin habe die Vollstreckung in das Grundstück so zu dulden, als gehöre es noch zur Hälfte zum Vermögen ihres Vaters.

Die Klägerin wandte ein, dass sie mit dem Grundstück Verbindlichkeiten in erheblicher Höhe und neben dem Wohnungsrecht zugunsten ihrer Eltern ein weiteres Wohnungsrecht zugunsten ihres Onkels übernommen habe. Das Grundstück sei damit wertausschöpfend belastet gewesen. Es fehle folglich an einer Gläubigerbenachteiligung. Das Finanzamt habe ermessensfehlerhaft gehandelt.

Das FG Hessen wies die Klage ab. Der Übergabevertrag aus dem Jahr 2003 beinhalte eine unentgeltliche Leistung und habe zur Gläubigerbenachteiligung im Sinne des Anfechtungsgesetzes geführt. Das Grundstück sei auch nicht wertausschöpfend belastet gewesen. Denn der Gutachterausschuss beim Amt für Bodenmanagement habe für es einen Verkehrswert ermittelt, der deutlich über dem Wert der bestehenden Belastungen (Wohnungsrecht zugunsten des Onkels und durch das Grundstück gesicherte Darlehensvaluta) liege. Das zugunsten der Eltern begründete Wohnungsrecht sei wegen der hiermit verbundenen Gläubigerbenachteiligung bei der Wertberechnung außer Acht zu lassen.

Schließlich habe das Finanzamt ermessensfehlerfrei gehandelt, weil es den maßgeblichen Sachverhalt ausreichend ermittelt und seine Ermessenserwägungen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet habe, so das FG.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 09.11.2011, 3 K 1122/07, nicht rechtskräftig

### Sonderausgabenabzug: Steuerliche Benachteiligung von Inlandsschulen war zulässig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit zwei Urteilen entschieden, dass an eine nicht anerkannte inländische Ergänzungsschule geleistetes Schulgeld bis zum Veranlagungszeitraum 2007 nicht als Sonderausgabe abgezogen werden kann. In den zugrunde liegenden Fällen (Az. X R 48/09 und

X R 27/09) stritten sich Eltern mit dem Finanzamt um Schulgeld, das sie vor 2008 für den Privatschulbesuch ihres Sohnes gezahlt hatten. Die Privatschule war nach den landesrechtlichen Regelungen keine anerkannte Ergänzungsschule. Nach der bis 2007 geltenden Rechtslage waren diese Schulgeldzahlungen nicht als Sonderausgabe abziehbar.

Der Sonderausgabenabzug für Schulgeld ist im Jahr 2008 neu geregelt worden, weil der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in dem fehlenden Sonderausgabenabzug für die in anderen EU-Mitgliedstaaten belegenen Privatschulen einen Verstoß gegen die Europäischen Grundfreiheiten sah. Aufgrund der sich daran anschließenden Neuregelung im Einkommensteuergesetz durch das Jahressteuergesetz 2009 können ab 2008 mit 30 Prozent des Schulgelds, höchstens 5.000 Euro pro Jahr, als Sonderausgabe abgezogen werden, sofern die in der EU oder im EWR belegene Schule zu einem von der zuständigen inländischen Behörde anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt. Auf den landesrechtlichen Status einer Privatschule kommt es somit nicht mehr an. Diese neuen Grundsätze gelten aufgrund einer Übergangsregelung für die EU/EWR-Privatschulen in allen noch offenen Fällen, für die inländischen Privatschulen aber erst ab 2008.

Die Eltern waren der Auffassung, die Übergangsregelung gelte auch für den Besuch von inländischen Privatschulen. Der BFH hat jedoch in der nur vorübergehenden Schlechterstellung der inländischen Privatschulen keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gesehen.

#### Hinweis

*Durch die Steuerkappung auf maximal 5.000 Euro Sonderausgabenabzug pro Jahr können Eltern ihre Aufwendungen bis zu 16.666 Euro mit 30 Prozent als Sonderausgaben abziehen. Die Schulgeldzahlungen sind dabei grundsätzlich bei dem Elternteil zu berücksichtigen, der sie getragen hat. Zahlen beide, sind die Kosten bei jedem nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro zu berücksichtigen. Die Eltern können einvernehmlich eine andere Aufteilung beantragen. Das kommt etwa in Betracht, wenn die vom Vater getragenen Aufwendungen 2.500 Euro überschreiten, während die von der Mutter darunter liegen.*



# Arbeit, Ausbildung & Soziales

## Krankheitskosten: Verzicht auf Erstattung gegenüber Krankenversicherung schließt steuerliche Berücksichtigung aus

Krankheitskosten können bei der Einkommensteuer-Veranlagung nicht steuermindernd berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige diese Aufwendungen gegenüber seiner Krankenversicherung wegen eines Anspruchs auf Beitragsrückerstattung nicht geltend macht. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz in einem Eilverfahren klar.

Die Antragsteller hatten in ihrer Einkommensteuererklärung Krankheitskosten von fast 5.000 Euro bei den außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht. Die Frage nach zu erwartenden Versicherungsleistungen beantworteten sie mit „null“. Nachdem das Finanzamt die Krankheitskosten nicht berücksichtigt hatte, trugen die Antragsteller vor, dass es sowohl für den Fiskus als auch für sie vorteilhafter wäre, die Arztrechnungen nicht einzureichen. Nachdem das Finanzamt auch nicht bereit war, die Vollziehung des Einkommensteuerbescheides auszusetzen, beantragten die Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung bei Gericht. Der Antrag blieb ohne Erfolg.

Das FG Rheinland-Pfalz hatte weder ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Einkommensteuerbescheides noch konnte es eine unbillige Härte erkennen. Aufwendungen könnten nur dann außergewöhnliche Belastungen darstellen, wenn und soweit der Steuerpflichtige hierdurch tatsächlich endgültig wirtschaftlich belastet sei. Eine solche endgültige Belastung trete jedoch nicht ein, wenn dem Steuerpflichtigen in diesem Zusammenhang Erstattungszahlungen zufließen. Wären erstattete Aufwendungen auch noch als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, träte eine nicht gerechtfertigte doppelte Entlastung ein.

Flößen dem Steuerpflichtigen zwar keine Erstattungsleistungen zu, hätte er aber einen Anspruch hierauf gehabt und verzichte er darauf, um – wie hier – eine Beitragsrückerstattung zu erhalten, nehme dies den Aufwendungen grundsätzlich den Charakter der Zwangsläufigkeit. Die sei aber für eine außergewöhnliche Belastung notwendig. Könnten sich Steuerpflichtige durch Rückgriff auf ihre Versicherung ganz oder teilweise schadlos halten, sei eine Abwälzung der Kosten auf die Allgemeinheit nicht gerechtfertigt.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 31.01.2012, 2 V 1883/11

## Vorsorgeaufwendungen: Maßstäbe für Aufteilung des einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags angepasst

Das Bundesfinanzministerium hat die Maßstäbe der Aufteilung der von Arbeitnehmern geleisteten einheitlichen Sozialversicherungsbeiträge (Globalbeiträge), die zur Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen heranzuziehen sind, für den Zeitraum 2012 angepasst.

Außerdem wurden die bei der Höchstbetragsberechnung für die Altersvorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Absatz 3 Einkommensteuergesetz erforderlichen Arbeitgeberanteile ab dem Veranlagungszeitraum 2011 ergänzt. Das entsprechende Schreiben des Ministeriums steht als pdf-Datei auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) unter der Rubrik „Aktuelles/BMF-Schreiben“ zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 26.01.2012, IV C 3 – S 2221/09/10013 :001

## Wann sind Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit umsatzsteuerfrei?

Das Bundesfinanzministerium hat erstmals festgelegt, dass ein Betrag von 50 Euro je Tätigkeitsstunde als angemessen gilt und daher umsatzsteuerbefreit ist.

Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit sind umsatzsteuerfrei, wenn das Entgelt nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht (§ 4 Nr. 26b UStG). Eine konkrete Grenze für die Angemessenheit nennt das Gesetz allerdings nicht.

Nun hat sich das BMF erstmals auf einen bestimmten Betrag festgelegt: Die Bezahlung für eine ehrenamtliche Tätigkeit gilt regelmäßig dann als angemessen, wenn sie den Betrag von 50 Euro je Tätigkeitsstunde nicht übersteigt. Als weitere Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung darf die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten insgesamt den Betrag von 17.500 Euro im Jahr nicht übersteigen.



Der tatsächliche Zeitaufwand muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Wird eine Vergütung unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand als laufende monatliche oder jährliche Pauschale gezahlt, unterliegt sie in vollem Umfang der Umsatzsteuer.

Diese Grundsätze sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.3.2012 ausgeführt werden.

BMF-Schreiben vom 2.1.2012

### Auch der staatlich nicht anerkannte Ausbildungsberuf ist absetzbar

Durch eine aktuelle Neuregelung wurde über das EU-Beitreibungs-Richtlinien-Umsetzungsgesetz definiert, dass Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung nach dem allgemeinen Schulabschluss vermittelt, in allen offenen Fällen seit dem Jahr 2004 vom Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen sind und sich nur begrenzt als Sonderausgaben geltend machen lassen. Gleichzeitig kommt es zu einer Anhebung des Höchstbetrags von 4.000 auf 6.000 Euro im Rahmen des Sonderausgabenabzugs, dies gilt aber erst ab dem laufenden Jahr 2012.

Nach dem am 16. Januar vom Finanzgericht Köln veröffentlichten Urteil kann aber eine Flugbegleiterin die Kosten für eine spätere Berufsausbildung uneingeschränkt steuerlich als Werbungskosten geltend machen. Das gilt auch dann, wenn sie außer der betriebsinternen Schulung bei einer Fluggesellschaft keinen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erlernt hat (Az. 7 K 3147/08). Diese gesetzliche Einschränkung hindert die Abziehbarkeit von beruflich veranlassten Kosten für eine zweite Ausbildung zumindest dann nicht, wenn dieser Ausbildung bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen ist und ein hinreichend Zusammenhang mit späteren im Inland steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht. Dabei ist es unerheblich, ob es sich zuvor um eine Berufsausbildung oder ein Studium handelte.

Im entschiedenen Urteilsfall absolvierte eine Flugbegleiterin eine Pilotenausbildung und machte die hierfür entstandenen Kosten in fünfstelliger Höhe als vorweggenommene Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte nur den geltenden Höchstbetrag von 4.000

Euro als Sonderausgaben, weil es sich weder um eine Maßnahme nach dem Berufsausbildungsgesetz noch um einen ansonsten anerkannten Lehr- oder Anlernberuf gehandelt hat. Die Pilotenausbildung kann als erstmalige Berufsausbildung daher nur eingeschränkt als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Die Kölner Richter teilten diese Auffassung nicht und gaben ihrer Klage statt. Denn eine erstmalige Berufsausbildung erfordert keine Ausbildung im Rahmen eines öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgangs. Ausreichend ist vielmehr, dass sie berufsbezogen ist und eine Grundbedingung für die geplante Berufsausübung darstellt. Diese Voraussetzungen sind bei der Schulung zur Flugbegleiterin gegeben. Somit handelt es sich bei der Pilotenausbildung um eine zweite Ausbildung, für die keine Abzugsbeschränkung gilt.

#### Hinweis

*Der Bundesfinanzhof hat aktuell ebenfalls entschieden, dass eine erstmalige Berufsausbildung weder ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz noch eine bestimmte Ausbildungsdauer voraussetzt. Im dortigen Urteil ging es um die Ausbildung zum Rettungssanitäter, die als Berufsausbildung eingestuft worden ist (Az. VI R 52/10).*

### Fordert der Chef in spe zur Impfung auf, muss er auch die Kosten tragen

Fordert ein Arbeitgeber eine Pflegekraft, die er einstellen will, dazu auf, einen Nachweis für die Impfung gegen Hepatitis B vorzulegen, so kann dies als Beauftragung mit der Durchführung einer solchen Impfung auszulegen sein.

Das Berliner Arbeitsgericht entschied daher, dass aus einer solchen Beauftragung folge, dass der Arbeitgeber die von der Arbeitnehmerin verauslagten Kosten der Impfung ihr als Ersatz von Aufwendungen zu ersetzen hat.

Arbeitsgericht Berlin, 6 Ca 874/11

# Bauen und Wohnen

## Haushaltsnahe Dienstleistung: Arbeiten im Betrieb des Handwerkers sind schädlich

Seit 2009 dürfen Mieter oder Eigentümer von Wohnung oder Haus 20 Prozent der Handwerkerkosten bis maximal 1.200 Euro im Jahr von der Einkommensteuerschuld abziehen. Das beinhaltet Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – von kleinen Ausbesserungsarbeiten über größere Maßnahmen bis hin zur Reparatur und Wartung von üblichen Haushaltsgeräten wie Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher oder PC. Das gilt sogar für Ferien- und Zweitwohnungen im EU-Ausland.

Eine solche Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen lässt sich jedoch nicht bei Handwerkerarbeiten in Anspruch nehmen, die in der Werkstatt des Unternehmers durchgeführt werden. Denn nach dem aktuellen Urteil vom Finanzgericht München (Az. 7 K 2544/09) bezahlt der Auftraggebende nicht die Arbeiten in seiner Wohnung, wenn Handwerkerleistung in der Werkstatt des Handwerksbetriebs durchgeführt wurden, auch wenn es sich um begünstigte Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt. Der Gesetzeswortlaut ist in diesem Punkt eindeutig, betonten die Richter. „Im Haushalt“ bedeute in der privaten Wohnung bzw. dem Haus nebst Zubehörräumen und Garten; der Wortlaut schließe außerhalb des Haushalts erbrachte Handwerkerleistungen von der Steuerermäßigung aus.

Entsprechend stellt auch die Finanzverwaltung zur Bestimmung des Leistungsorts darauf ab, ob die begünstigte Leistung im Haushalt des Steuerzahlers durchgeführt wurde oder nicht. Aus der Systematik des Einkommensteuergesetzes ergeben sich nämlich keine Anhaltspunkte für die Ableitung eines anderen und damit für Steuerzahler günstigeren Ergebnisses. Das ergibt sich bereits aus der Entstehungsgeschichte sowie dem eigentlichen Sinn und Zweck der Vorschrift. Sie soll durch die steuerliche Förderung von Dienstleistungen in privaten Haushalten einen Anreiz für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt schaffen und die Schwarzarbeit in diesem Bereich bekämpfen. In der Begründung zur Einführung der Förderung wird erläutert, dass die Steuerermäßigung aus arbeitspolitischen Gründen nur bei Arbeiten im Haushalt gewährt wird.

Die Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen hat den Charakter einer Subventions- und Lenkungsnorm und bewirkt eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz, dass Aufwendungen für die Lebensführung die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht vermindern dürfen. Darüber hinaus gewährt sie eine direkte Subvention für bestimmte in Anspruch genommene Dienstleistungen, diese Auslegung hat sich eng an dem in der Gesetzesbegründung umschriebenen Förderzweck zu orientieren.

### Hinweis

*Bei Berücksichtigung von Kosten für Schönheitsreparaturen und größere Arbeiten muss zusätzlich noch beachtet werden, dass hiermit nur die Personalkosten begünstigt sind.*

## Unbebautes Grundstück: Grunderwerbsteuer richtet sich nur nach Kaufpreis

Beim Erwerb eines unbebauten Grundstücks richtet sich die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer nur nach dem Kaufpreis, nicht aber zusätzlich auch noch nach der Bausumme für ein Gebäude, das die Erwerber auf dem Grundstück errichten wollen. Dieser Ansicht ist jedenfalls das Finanzgericht (FG) Niedersachsen, das die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen hat.

Die Kläger hatten 2005 ein unbebautes Grundstück erworben. Zwei Wochen nach dem notariellen Grundstücksübertragungsvertrag schlossen sie mit einem Bauunternehmen einen Bauvertrag über eine Doppelhaushälfte, in dem der Bauträger Umsatzsteuer auswies, die die Kläger als Endverbraucher jedoch nicht als Vorsteuer in Abzug bringen konnten. Das Finanzamt legte als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer nicht nur den Kaufpreis für das unbebaute Grundstück, sondern auch die Bausumme für das herzustellende Gebäude zugrunde. Hiergegen wandten sich die Kläger.

Das Niedersächsische Finanzgerichts (FG) gab ihnen Recht. Die Aufwendungen aus einem Bauerrichtungsvertrag, der im Zusammenhang mit dem Erwerb eines unbebauten Grundstücks abgeschlossen werde und der für den Bauherrn eine Umsatzsteuerbelastung auslöse,



unterlägen nicht der Grunderwerbsteuer. Insofern seien die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Grunderwerbsteuer nicht erfüllt. Denn die einschlägige Vorschrift verlange ein Rechtsgeschäft, das den „Anspruch auf Übereignung“ begründe. Diese Maßgabe erfülle ein Bauerrichtungsvertrag nicht. Entsprechend sei Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer lediglich der Kaufpreis für das unbebaute Grundstück.

Das FG folgt damit der Rechtsprechung der für Umsatzsteuer zuständigen Senate des Bundesfinanzhofs (BFH), nach der die Verschaffung eines Grundstücks in einem Zustand, den dieses erst künftig durch Bebauung erhalten soll, nicht wie der Erwerb eines bebauten Grundstücks durch einen einheitlichen Erwerbsvertrag erfüllt werden kann (vgl. BFH-Urteil vom 10.09.1992, V R 99/88). Im Gegensatz dazu fasst der für Grunderwerbsteuer zuständige Senat des BFH regelmäßig die noch auszuführenden Bauleistungen mit Lieferungen von unbebauten Grundstücken zu „einheitlichen Leistungsgegenständen“ zusammen (zum Beispiel Urteil vom 27.10.1999, II R 17/99). Auf diese Rechtsprechung hatte sich das Finanzamt gestützt.

Das FG Niedersachsen hat die Revision mit der Anregung zugelassen, wegen der unterschiedlichen Rechtsprechung innerhalb des BFH den Großen Senat des BFH anzurufen.

Finanzgericht Niedersachsen, 7 K 192/09 und 7 K 193/09

### Heizkosten: Vermieter darf nicht nach Abflussprinzip abrechnen

Eine Heizkostenabrechnung nach dem sogenannten Abflussprinzip entspricht nicht den Anforderungen der Heizkostenverordnung (HeizkostenV), die eine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung durch den Vermieter vorsieht. Der Vermieter darf also nicht lediglich seine im Abrechnungszeitraum geleisteten Zahlungen an das Energieversorgungsunternehmen als entstandene Kosten berücksichtigen. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Die Klägerin verlangt von den beklagten Mietern die Nachzahlung von Heizkosten für die Jahre 2007 und 2008. Bei den dieser Forderung zugrundeliegenden Heizkostenabrechnungen wurden nach dem sogenannten Abflussprinzip lediglich die im Abrechnungszeitraum geleisteten Zahlungen der Vermieter an das Energieversorgungsunternehmen

als entstandene Kosten berücksichtigt. Die Parteien streiten – unter anderem – um die Frage, ob die Abrechnung den Anforderungen der Heizkostenverordnung entspricht. Das Berufungsgericht hat dies verneint, und angenommen, die Beklagten seien aus diesem Grund berechtigt, den auf sie entfallenden Heizkostenanteil um 15 Prozent zu kürzen.

Die dagegen gerichteten Revisionen beider Parteien hatten Erfolg. Der BGH hat entschieden, dass eine Heizkostenabrechnung nach dem Abflussprinzip den Vorgaben der Heizkostenverordnung nicht entspricht. Danach seien die in die Abrechnung einzustellenden Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage insbesondere „die Kosten der verbrauchten Brennstoffe“. Dieser Regelung sei zu entnehmen, dass nur die Kosten des im Abrechnungszeitraum tatsächlich verbrauchten Brennstoffs abgerechnet werden könnten (sogenanntes Leistungsprinzip). Dem werde eine Abrechnung nach dem Abflussprinzip nicht gerecht.

Der BGH hat allerdings weiter entschieden, dass ein solcher Abrechnungsmangel nicht durch eine Kürzung der Heizkostenforderung ausgeglichen werden kann. Denn die Vorschrift der HeizkostenV, auf die das Berufungsgericht die Kürzung gestützt habe, betreffe nur den Fall, dass über die Kosten des im Abrechnungszeitraum verbrauchten Brennstoffs nicht verbrauchsabhängig abgerechnet wird. Um einen derartigen Abrechnungsfehler sei es hier aber nicht gegangen.

Der BGH hat die Sache deswegen an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dort wird die Klägerin seinen Angaben zufolge Gelegenheit haben, eine Abrechnung nach dem Leistungsprinzip nachzuholen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 01.02.2012, VIII ZR 156/11

# Ehe, Familie und Erben

## **Eingetragene Lebenspartner: Gericht lässt Lohnsteuerklassen-Wahl vorläufig zu**

Das Finanzgericht (FG) Münster hat im Wege einer Aussetzung der Vollziehung die Wahl der Lohnsteuerklassen III und V durch Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zugelassen.

Die Antragsteller, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, beantragten beim Finanzamt einen Wechsel von ihrer bisherigen Lohnsteuerklasse I in die für sie günstigere Steuerklassenkombination III/V. Das Finanzamt lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass diese Kombination nach § 38b des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausschließlich für Verheiratete zulässig sei. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens gegen den Ablehnungsbescheid beantragten die Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung bei Gericht und machten die Verfassungswidrigkeit der vom Finanzamt angeführten Norm geltend.

Das FG gab dem Antrag statt. Es bestehe zumindest die Möglichkeit, dass § 38b EStG wegen der Ungleichbehandlung von verheirateten und verpartnerten Steuerpflichtigen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoße. Nach der zum Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010 (1 BvR 611, 2464/07) sei bei einer mit der sexuellen Orientierung zusammenhängenden Differenzierung eine strenge Gleichheitsprüfung vorzunehmen. Auch der besondere Schutz von Ehe und Familie rechtfertige eine Differenzierung zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Hinblick auf steuerrechtliche Vorschriften nicht. Der Versorgungscharakter beider Lebensformen erfordere vielmehr eine Gleichbehandlung.

Das FG hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.  
Finanzgericht Münster, Beschluss vom 16.01.2012, 6 V 4218/11 E

## **Kindergeld: Auch in Belgien kann deutscher Anspruch bestehen**

Ist ein Arbeitnehmer bei einer deutschen Firma beschäftigt und befindet er sich in Elternzeit, so bleibt sein Anspruch auf Kindergeld auch dann bestehen, wenn er der Familienkasse mitteilt, mit seiner Familie nach Belgien gezogen zu sein, wobei seine Frau, die Mutter der Kinder, in den Niederlanden arbeitet.

Die Kasse darf die Zahlung des Kindergeldes nicht einstellen, weil der Arbeitnehmer auch dann dem Recht des Beschäftigungsstaates unterliegt, wenn er in einem anderen EU-Staat seinen Wohnsitz hat. Dem Anspruch des Vaters stehe auch nicht entgegen, so das Finanzgericht Düsseldorf, dass auch die Mutter aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in den Niederlanden nach dortigem Recht Anspruch auf Kindergeld für die Töchter hat.

Hintergrund: Eine EU-Verordnung bestimmt für den Fall, dass Familienleistungen für dieselben Familienangehörigen von zwei Mitgliedstaaten geschuldet würden, dass der zuständige Träger des Mitgliedstaates, dessen Rechtsvorschriften den höheren Leistungsbetrag vorsähen, den ganzen Betrag auszahlt. Die Hälfte davon wird ihm dann von dem zuständigen Träger des anderen Mitgliedstaates erstattet.

FG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2009, 3 K 3986/08 Kg

## **Ausländische Ehegatten: Eigenständiges Aufenthaltsrecht grundsätzlich nur nach dreijährigem Bestand der Ehe**

Nach einer Änderung im Aufenthaltsgesetz erhalten ausländische Ehegatten erst dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn die Ehe im Bundesgebiet drei Jahre bestanden hat. Dies hebt das Karlsruher Verwaltungsgericht (VG) hervor. Den Antrag einer Staatsbürgerin aus Bosnien-Herzegowina auf Eilrechtsschutz gegen die Ablehnung ihrer Anträge auf Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis lehnte das Gericht ab.

Die Antragstellerin hat im September 2008 die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen geschlossen und lebt seit November 2008 im Bundesgebiet. Die Stadt Rastatt hat ihre Anträge auf Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse unter Verweis auf die zwischenzeitlich nicht mehr bestehende eheliche Lebensgemeinschaft abgelehnt und ihr die Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina angedroht. Die Antragstellerin hat im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes geltend gemacht, aufgrund der Dauer ihrer Ehe im Bundesgebiet nach der vor dem 01.07.2001 geltenden Gesetzeslage ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben zu haben. Jedenfalls liege eine besondere Härte vor, die eine Ausnahme rechtfertige.





Das VG ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Die Antragstellerin habe voraussichtlich keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis. Einen solchen Anspruch könne sie voraussichtlich nicht auf ihre Ehe stützen. Dies setze voraus, dass eine tatsächliche Eheverbundenheit noch bestehe oder in einem überschaubaren Zeitraum wiederhergestellt werde. Nach Aktenlage habe die eheliche Lebensgemeinschaft jedoch seit Juli 2011 nicht mehr bestanden.

Die Antragstellerin habe auch kein eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht erworben. Dies setze seit 01.07.2011 voraus, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden habe. Die Antragstellerin könne sich nicht mit Erfolg auf die vor dem 01.07.2001 geltende Regelung berufen, wonach es ausreichend gewesen sei, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden habe. Mangels Übergangsregelung sei die aktuelle Fassung der Norm anzuwenden, da bis zum 30.06.2011 die Voraussetzungen dieses Aufenthaltsrechts noch nicht vorlagen.

Auch die Voraussetzungen, um von dem grundsätzlich erforderlichen dreijährigen rechtmäßigen Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet abzusehen, lägen nicht vor. Dies erfordere eine besondere Härte, die hier aber nicht vorliege. Die angeführten Umstände der Trennung von ihrem Ehemann, der Verlust ihrer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet und die mit einer Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten seien ihrem Gewicht nach vergleichbar mit denjenigen, die eine Vielzahl von Ausländern in dieser Situation trafen.

Verwaltungsgericht Karlsruhe, Beschluss vom 23.01.2012, 6 K 6/12

### **Begräbnisort richtet sich nach Willen des Verstorbenen oder Totenfürsorgeberechtigten**

Eine Mutter ist mit ihrem Begehren auf Verlegung der Urne ihres verstorbenen Sohnes an ihren Wohnort gescheitert. Das Landgericht (LG) Ansbach hat die Lebensgefährtin des Verstorbenen für totenfürsorgeberechtigt angesehen, weswegen ihr auch das Recht zur Bestimmung des Begräbnisortes zustehe.

Auf Veranlassung seiner Lebensgefährtin wurde ein aus Baden-Württemberg stammender Mann, der von Frühjahr 2009 bis zu seinem Tod im Frühjahr 2010 mit seiner Lebensgefährtin in Dinkelsbühl zusammengelebt hatte, nach der Einäscherung auf dem Dinkelsbühler Friedhof beigesetzt. Die Mutter des Verstorbenen klagte gegen die Lebensgefährtin mit dem Ziel, dass die Urne ihres Sohnes von Dinkelsbühl an ihren eigenen Wohnsitz verlegt wird. Dies begründete sie damit, dass der Verstorbene nicht in Dinkelsbühl habe bestattet werden wollen, weil er dort keinerlei Verwandte und Angehörige außer seiner Lebensgefährtin gehabt habe. Die Beklagte habe sich gegen das Recht der nächsten Verwandten, den Begräbnisort zu bestimmen, eigenmächtig hinweggesetzt. Die Beklagte entgegnete, es sei der Wunsch ihres Lebensgefährten gewesen, in Dinkelsbühl bestattet zu werden.

Das AG Ansbach wies die Klage ab, da es nach Anhörung der Beteiligten der Beklagten glaubte, dass der Verstorbene tatsächlich in Dinkelsbühl beigesetzt werden wollen. Auf die von der Klägerin eingelegte Berufung hin hatte sich das LG mit dem Fall zu befassen. Dieses meint, dass in einen Fall wie hier, in dem aufgrund widersprüchlicher Angaben der Beteiligten der letzte Wille des Verstorbenen nicht sicher ermittelt werden könne, der Lebensgefährtin das Recht zustand, über den Ort der Beisetzung zu entscheiden.

Die Auswahl des Bestattungsorts sei Bestandteil des sogenannten Totenfürsorgerechts. Dieses übe in erster Linie derjenige aus, den der Verstorbene damit beauftragt habe. Dies müssten nicht die Angehörigen, sondern könne auch die Lebensgefährtin sein, wenn der Verstorbene mit dieser wie hier ein Jahr lang in eheähnlicher Gemeinschaft zusammengelebt habe. Nachdem die Lebensgefährtin die Beerdigungsformalitäten und die Organisation der Beerdigung durchgeführt hatte, war sich das LG sicher, dass das Totenfürsorgerecht und damit die Bestimmung des Begräbnisortes bei ihr lag. Das LG legte der Klägerin daher eine Rücknahme der Berufung nahe. Dem ist diese gefolgt.

Amtsgericht Ansbach, Urteil vom 26.07.2011, 4 C 476/11 und Landgericht Ansbach, 1 S 1054/11

# Medien & Telekommunikation

## Fax-Versand: FG Köln hilft Kosten sparen

Verfahrensbeteiligte, die ihre Schriftsätze beim Finanzgericht (FG) Köln per Telefax oder über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) einreichen, müssen dem Gericht keine Abschriften mehr übersenden. „Diese Vereinfachung des Verfahrens erspart den Beteiligten neben den eigenen Kosten für Ausdruck und Porto die Gerichtsauslagen für den Ausdruck von Abschriften. Denn das Finanzgericht Köln leitet die per Telefax und EGVP eingereichten Schriftsätze ohne vorherigen Ausdruck an die Verfahrensbeteiligten weiter“, erläutert Benno Scharpenberg, Präsident des FG Köln.

Auch das FG Köln werde vermehrt Schriftsätze, Entscheidungen und auch Ladungen per Telefax und EGVP versenden. Laut Scharpenberg führt dies zu einer erheblichen Reduzierung der Übermittlungszeiten und wird damit zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Das FG Köln bitte daher alle Verfahrensbeteiligten, verstärkt von der Möglichkeit des Faxversands beziehungsweise des EGVP Gebrauch zu machen. Sollte das Gericht im Einzelfall die Originalschriftstücke benötigen, würden diese gesondert beim Absender angefordert.

Finanzgericht Köln, PM vom 10.02.2012

## Teure Warteschleifen: Verbot rückt näher

Im Streit um die Novelle des Telekommunikationsrechts haben Vertreter von Bundestag und Bundesrat am 08.02.2012 im Vermittlungsausschuss einen Kompromiss erzielt. Wenn beide Häuser den Vermittlungsvorschlag bestätigen, könnten nach Angaben des Bundesrates zahlreiche verbraucherrechtliche Verbesserungen – zum Beispiel das Verbot teurer Warteschleifen und die Preisansageverpflichtung bei Call-by-Call Dienstleistungen, der reibungslose Wechsel zu einem günstigeren Anbieter und die vertragsunabhängige Mitnahme der Mobilfunknummer sowie verschärfte Regelungen beim Datenschutz – in Kraft treten.

Der jetzt gefundene Kompromiss intensiviert laut Bundesrat die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der künftigen Frequenzplanung, -verwaltung und -verteilung. Der Vermittlungsausschuss greife damit einige Forderungen der Länder auf.

Bundesrat, PM vom 08.02.2012

## Hotelbewertung weiterhin erlaubt

Eine Berliner Hotel- und Hostelbetreiberin muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihre Betriebe in einem Hotelbewertungsportal bewertet werden. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg hat entschieden, dass zumindest das von ihr begehrte allgemeine Bewertungsverbot nicht in Betracht kommt. Denn die Allgemeinheit habe ein schutzwürdiges Interesse an Information auch durch derartige Bewertungsportale.

Die Klägerin betreibt in Berlin unter einem Dach ein Hotel und ein Hostel. Die Beklagte vermittelt in ihrem Reiseportal im Internet Reisen und Hotelübernachtungen. Zugleich bietet sie Internetnutzern die Möglichkeit, im Bewertungsbereich des Portals Kommentare über Hotels und Reisen abzugeben und die Kommentare anderer Nutzer anzusehen. Auch über das Haus der Klägerin befanden sich Bewertungen im Portal der Beklagten. Nutzer berichteten von zahlreichen Mängeln ihrer Unterkunft.

Die Klägerin meint, ihr stehe gegen die Beklagte hinsichtlich der Bewertung ihres Hauses ein Unterlassungsanspruch zu. Die Beklagte habe mit dem Portal einen virtuellen „Pranger“ geschaffen, an dem jedermann – unabhängig davon, ob er Gast im Hotel gewesen sei – völlig anonym und risikolos veröffentlichen könne, was er wolle, und zwar ohne dass eine ausreichende Inhaltskontrolle stattfindet.

Nachdem die Klage bereits vor dem Landgericht Hamburg abgewiesen worden war (312 O 429/09), hatte nun auch die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil keinen Erfolg. Das OLG hat entschieden, die Abwägung der Interessen der Klägerin gegen jene der Beklagten, der Nutzer des Bewertungsportals sowie der an Hotelbewertungsportalen interessierten Öffentlichkeit ergebe, dass der Klägerin der geltend gemachte umfassende Unterlassungsanspruch nicht zustehe.

Die Klägerin sei unzutreffend und für ihren Hotelbetrieb abträglichen Bewertungen nicht schutzlos ausgeliefert, da sie deren Löschung verlangen und dies gegebenenfalls auch gerichtlich durchsetzen könne. Das von ihr begehrte allgemeine Bewertungsverbot führe jedoch dazu, dass das von der Rechtsordnung anerkannte Betreiben einer Hotelbewertungsplattform unmöglich gemacht werden könnte. Das liege nicht im Interesse der Allgemeinheit, die ein schutzwürdiges Interesse an Information auch durch derartige Bewertungsportale besitze. An dem Ergebnis der Interessenabwägung ändere sich nichts dadurch,





dass die Beklagte eine im Wesentlichen anonyme Bewertung zulasse. Denn auch anonym abgegebene Meinungsäußerungen stünden unter dem Schutz der Meinungs- und Kommunikationsfreiheit. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde nicht zugelassen.  
Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 19.01.2012, 5 U 51/11

### **eBay: Widerrufsbelehrung per E-Mail unmittelbar nach Auktionsende kann verkürzte Widerrufsfrist auslösen**

Die Übermittlung der Widerrufsbelehrung per E-Mail unmittelbar im Anschluss an das Ende einer Auktion bei der Internetplattform eBay kann rechtzeitig sein, um die verkürzte 14-tägige Widerrufsfrist beim Verbrauchervertrag nach § 355 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auszulösen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden und damit die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Dortmund bestätigt.

Die Parteien, Versandhändler, bieten jeweils Schmuck auf der Internetplattform eBay an. Ein von der Antragstellerin beauftragter Privatkunde gab als Testkäufer am 31.01.2011 um 17.42 Uhr das Höchstgebot für einen von der Antragstellerin auf eBay angebotenen Ring ab. Die Auktion endete am 02.02.2011 um 19.20 Uhr. Nach Auktionsende übermittelte die Antragsgegnerin dem Testkäufer per E-Mail eine „Widerrufs- und Rückgabebelehrung“, die eine Widerrufsfrist von 14 Tagen vorsah. Darin sah die Antragstellerin einen Wettbewerbsverstoß und machte – ohne Erfolg – Unterlassungsansprüche geltend.

Die Verkürzung der Widerrufsfrist von einem Monat auf 14 Tage bei einem im Fernabsatzweg zustande gekommenen Verbrauchervertrag setzt nach § 355 Absatz 2 BGB voraus, dass die Widerrufsbelehrung unverzüglich – also ohne schuldhaftes Zögern - nach Vertragsschluss in Textform übermittelt wird. Die unmittelbar im Anschluss an das Auktionsende übermittelte Widerrufsbelehrung ist nach Ansicht des OLG Hamm in diesem Sinne „unverzüglich nach Vertragsschluss“ erfolgt, auch wenn der Vertrag bereits mehr als 49 Stunden zuvor mit Abgabe des Höchstgebots zustande gekommen und damit tatsächlich mehr als der vom Gesetzgeber in der Regel vorgesehene Zeitraum von einem Tag nach Vertragsschluss bis zur Übermittlung der Belehrung verstrichen ist.

Dem Unternehmer sei ein früheres Handeln faktisch nicht möglich und auch unzumutbar. Erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Aktion werde dem Anbieter die Identität seines Vertragspartners bekannt gegeben. Außerdem sei denkbar, dass das erste Höchstgebot mehrfach überboten werde, sodass dem Unternehmer zuzubilligen sei, bis zum Aktionsende zu warten, um den letztendlichen Käufer über dessen Widerrufsrecht zu belehren. Auch der Verbraucher werde hierdurch nicht länger als unvermeidlich über sein Widerrufsrecht im Unklaren gelassen. Bis zum Ende der Auktion müsse auch er damit rechnen, dass der zunächst mit ihm zustande gekommene Vertrag überhaupt nicht fortbesteht, weil ein weiterer Bieter ein neues Höchstgebot abgibt.  
Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 10.01.2012, I -4 U 145/11

### **Ohne Sorgeberechtigung kein Recht auf „Internetauftritt“ der Tochter**

Ein nicht sorgeberechtigter Vater darf ohne Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter keine Fotos des gemeinsamen kleinen Kindes auf eine Internetseite stellen.

Begründung des Amtsgerichts Menden: Das Persönlichkeitsrecht des Kindes wird dadurch verletzt. Das gilt jedenfalls so lange, wie das Kind noch nicht einsichtsfähig ist, dass es selbst über die Verwendung der von ihm angefertigten Bilder entscheiden kann.

Amtsgericht Menden, 4 C 526/09

# Staat & Verwaltung

## Steuerhinterziehung in Millionenhöhe: Bewährungsstrafe grundsätzlich ausgeschlossen

Bei einer Steuerhinterziehung in Millionenhöhe kommt eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe (von im Höchstmaß zwei Jahren) nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe in Betracht. Dies bekräftigt der Bundesgerichtshof (BGH). Ein Urteil des Augsburger Landgerichts (LG), das für eine Steuerhinterziehung in Höhe von über 1,1 Millionen Euro zwei Jahre Haft auf Bewährung vorgesehen hatte, hoben die Bundesrichter auf. Jetzt muss das LG noch einmal verhandeln und entscheiden.

Der Angeklagte war im Jahr 2001 Mitgesellschafter und Geschäftsführer der P. GmbH. Diese und eine weitere Gesellschaft verkaufte er an die T. AG für 80 Millionen DM. Zusätzlich zum gezahlten Kaufpreis erhielt er Aktien der T. AG im Wert von 7,2 Millionen DM als Gegenleistung dafür, dass er der T. AG den Kauf auch der anderen Gesellschaftsanteile ermöglicht hatte. Dieses Aktienpaket deklarierte er in seiner Einkommensteuererklärung wahrheitswidrig als weiteres Kaufpreiselement. Dadurch erlangte er die günstigere Versteuerung nach dem damals geltenden Halbeinkünfteverfahren für Veräußerungserlöse, sodass für das Jahr 2002 Einkommensteuer in Höhe von mehr als 890.000 Euro verkürzt wurde.

Zudem war der Angeklagte auch nach der Veräußerung weiter Geschäftsführer der P. GmbH, wofür ihm im Jahr 2006 Tantiemen in Höhe von mehr als 570.000 Euro zustanden. Um die dafür zu entrichtende Lohnsteuer zu hinterziehen, veranlasste er – als „Gegenleistung“ für einen „Verzicht“ auf die Tantiemen – deren „Schenkung“ an seine Ehefrau und seine Kinder unter Fertigung falscher Unterlagen. Die an sich fällige Lohnsteuer wurde dadurch in Höhe von 240.000 Euro verkürzt. Das LG hat laut BGH zwar in beiden Fällen einen besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung angenommen. Die Strafzumessung weise aber durchgreifende Rechtsfehler zugunsten des Angeklagten auf. Das Ausbleiben strafscharfender Umstände sei mildernd berücksichtigt worden. Gewichtige Strafzumessungsgesichtspunkte, die die Strafkammer festgestellt hat (zum Beispiel das Zusammenwirken mit dem Steuerberater beim Erstellen manipulierter Unterlagen) seien bei der Strafzumessung außer Betracht geblieben.

Die Urteilsgründe lassen nach BGH-Angaben besorgen, die Strafkammer habe sich rechtsfehlerhaft bei der Einzelstrafbildung maßgeblich von der Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung leiten lassen. Nach der gesetzgeberischen Wertung zur Steuerhinterziehung im großen Ausmaß und den hieraus abgeleiteten Grundsätzen zur Strafzumessung bei Steuerhinterziehung in Millionenhöhe komme eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe noch in Betracht (BGH, Urteil vom 02.12.2008, 1 StR 416/08). Solche habe das LG hier nicht ausreichend dargetan. Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.02.2012, 1 StR 525/11

## Doppelbesteuerungsabkommen: Bundessteuerberaterkammer gegen „Treaty Override“

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hält es für nicht sachgerecht, in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einzelne Regelungen durch eine nationale Maßnahme, also durch einen sogenannten Treaty Override, außer Kraft zu setzen. Sie nimmt damit Stellung zur geplanten Neueinführung des § 50d Absatz 11 Einkommensteuergesetz (EStG). Nach dieser Vorschrift sollen Dividenden nach einem DBA in Sonderfällen nicht von der deutschen Steuer freigestellt werden. Dies tritt laut BStBK ein, wenn die Dividenden einer Person zuzurechnen sind, die selbst nicht die Steuerfreistellung in Anspruch nehmen kann.

Die BStBK weist darauf hin, dass die Schachtelvergünstigungen, die diesen Freistellungen zugrunde liegen, in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen souveränen Staaten vereinbart worden sind. Daher dürften sie nicht durch eine rein unilaterale Maßnahme wie die eines Treaty Override, außer Kraft gesetzt werden. „Es sollte zusammen mit dem jeweils betroffenen anderen Staat eine einvernehmliche Lösung gefunden werden“, rät BStBK-Präsident Horst Vinken.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 08.02.2012

## Einspruch: Rechtsbehelfsbelehrung muss Ort der zuständigen Behörde benennen

Eine Rechtsbehelfsbelehrung, die als für den Einspruch hinsichtlich der Kirchensteuer zuständige Behörde lediglich das „zuständige Generalvi-



kariat" benennt, ist unzureichend, weil sie den Ort der Behörde offen lässt. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Gegenüber dem in Polen katholisch getauften Kläger setzte das Finanzamt mit der Einkommensteuer auch die katholische Kirchensteuer fest. In der Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich der Festsetzung der Kirchensteuer ist ausgeführt, dass der Einspruch beim „zuständigen (erz-)bischöflichen Generalvikariat“ einzureichen sei. Der Kläger legte gegen den Kirchensteuerbescheid Einspruch ein, den er damit begründete, nicht Mitglied der deutschen, sondern lediglich der polnischen katholischen Kirche zu sein. Der Einspruch ging etwa sechs Monate nach Bekanntgabe des Bescheids beim zuständigen Generalvikariat ein und wurde als unbegründet abgewiesen, da es nur eine einzige weltumspannende katholische Kirche gebe.

Das FG entschied zunächst, dass der Einspruch fristgerecht eingelegt worden sei, da sich die Einspruchsfrist wegen der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung auf ein Jahr verlängert habe. Zu einer ordnungsgemäßen Belehrung gehöre auch die Angabe des Ortes der Behörde, bei der der Einspruch einzulegen sei. Aus dem bloßen Hinweis auf das „zuständige“ Generalvikariat könne der Steuerpflichtige nicht erkennen, wo er den Einspruch einlegen müsse.

Erfolg hatte die Klage dennoch nicht. Der Kläger sei Mitglied der katholischen Kirche, so das FG. Diese sei eine weltweite Bekenntnisgemeinschaft, die lediglich organisatorisch in einzelne Diözesen untergliedert sei. Insoweit bestehe ein Unterschied zur evangelischen Kirche, die autonome Landeskirchen habe.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 25.11.2011, 4 K 597/10 Ki

### Steuer-Gewerkschaft fordert Aufstockung des Finanzpersonals

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) fordert eine Aufstockung des Finanzpersonals. Anlass ist der Bericht des Bundesrechnungshofes zum Vollzug der Steuergesetze in Deutschland. Laut DSTG werden danach die Beschäftigten in den Finanzämtern seit vielen Jahren bei ihrer Arbeit überfordert. Hauptgrund sei, dass in den Finanzämtern Personal abgebaut worden sei, während sich die Gesetze ständig änderten.

DSTG-Bundesvorsitzender Thomas Eigenthaler sieht darin eine Gefahr Steuergerechtigkeit und sagt „eine Erosion der Steuermoral“ voraus.

Er kritisiert zudem, dass es durch einen unzureichenden Steuervollzug zu hohen Steuerausfällen komme. Ein Gemeinwesen, das zu zwei Billionen Euro verschuldet sei, könne sich Fahrlässigkeit auf diesem Sektor nicht leisten. In einer Sofortmaßnahme seien die Bereiche Veranlagung, Betriebsprüfung und Steuerfahndung bundesweit aufzustocken. Da es „offenbar eine politische Mehrheit für eine grundlegende Steuervereinfachung weit und breit“ nicht gebe, müsse das Finanzpersonal mittelfristig bundesweit um rund 10.000 Beschäftigte aufgestockt werden, fordert Eigenthaler.

Deutsche Steuer-Gewerkschaft, PM vom 18.01.2012

### Europäischer Stabilitätsmechanismus: Steuerzahlerbund fürchtet um finanzpolitische Souveränität Deutschlands

Der Beschluss der Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten, schon ab Mitte 2012 einen Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) einzurichten, gefährdet nach Meinung des Bundes der Steuerzahler (BdSt) die finanzpolitische Souveränität Deutschlands. Die Regierungen der nationalen Parlamente würden damit vor vollendete Tatsachen gestellt. Insofern brüskiere der Beschluss die Parlamente, so der BdSt.

Der ESM berge insbesondere für die deutschen Steuerzahler unabsehbare Risiken, meint der Steuerzahlerbund. Die jetzt beschlossene ESM-Kreditsumme von 500 Milliarden Euro sei lediglich der Anfang. Der geplante ESM-Gouverneursrat könne unbegrenzt hohe Kreditsummen bewilligen. Die damit verbundenen Steuerzahlerbürgschaften könnten ins Unermessliche wachsen.

Zudem gebe es für ESM-Mitgliedstaaten kein ESM-Austrittsrecht. Die Beteiligung privater Gläubiger an ESM-Hilfsaktionen sei „völlig unzureichend“. Insgesamt drohe Deutschland, einen Teil seiner finanzpolitischen Souveränität an den ESM zu verlieren. Deswegen fordert der Bund der Steuerzahler den Deutschen Bundestag auf, der Schaffung eines ESM die Zustimmung zu verweigern. „Wir brauchen Umschuldungsverhandlungen und konstitutionelle Schuldenbremsen“, so der BdSt. Neue Staatskreditbeschaffungsmaßnahmen gelte es zu verhindern.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., PM vom 24.01.2012

# Bußgeld & Verkehr

## Dienstwagenbesteuerung: Klimabilanz soll Rolle spielen

Bei der steuerlichen Behandlung von Dienstwagen in Unternehmen und bei privater Nutzung soll in Zukunft die Klimabilanz des Fahrzeugs eine Rolle spielen. Dies zumindest fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in einem Antrag (BT-Drs. 17/8462). Danach soll der Anteil der steuerlich geltend zu machenden Abschreibungen mit steigendem Ausstoß von Kohlendioxid verringert werden. Beim Überschreiten des Doppelten des Zielwertes sollen die Abschreibungsmöglichkeiten sogar ganz entfallen. Auch die steuerliche Behandlung bei privater Nutzung von Dienstwagen soll so geändert werden, dass sich die Besteuerung mit steigendem Kohlendioxid-Ausstoß erhöht.

Kosten für Fahrzeuge und ihre private Nutzung bis zu einem Zielwert für den Kohlendioxid-Ausstoß (anfangs 120 g/km) sollen nach den Vorstellungen der Fraktion steuerlich so behandelt werden wie heute. Je höher der Kohlendioxid-Ausstoß ist, desto geringer soll die steuerliche Abschreibung für Unternehmen ausfallen und entsprechend höher der geldwerte Vorteil bei privater Nutzung. Wird der Zielwert um das Doppelte überschritten, sollen die Fahrzeuge von den Unternehmen steuerlich nicht mehr abgesetzt werden können. Andererseits sollen Nutzer von Fahrzeugen mit einem Ausstoß unter 60 g/km bis Ende 2015 keinen geldwerten Vorteil mehr versteuern müssen. Die Umstellung der Besteuerung werde zu Steuermehreinnahmen von 3,5 Milliarden Euro führen.

Nach Angaben der Fraktion haben Dienstwagen einen großen Anteil an den Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen in Deutschland. So habe der Anteil von Geschäftswagen an den Neuzulassungen selbst in dem von Wirtschaftskrise und Abwrackprämie geprägten Jahr 2009 bei 50 Prozent gelegen. Dienstwagen würden oft nach kurzer Zeit weiterverkauft und hätten damit entscheidenden Einfluss auf den Gebrauchtwagenmarkt. „Sie können daher Vorreiter sein bei der Verbreitung verbrauchsärmerer Fahrzeuge in Deutschland“, schreibt die Fraktion. Dies gelte besonders für den Bereich der gehobenen Mittel- und der Oberklasse, in dem der Anteil der Geschäftswagen 85 Prozent erreiche.

Mit der Steueränderung würden Anreize für mehr Nachfrage nach spritsparenden Autos gesetzt, so die Grünen. Mit der Orientierung an der Energieeffizienz werde auch das „Dienstwagenprivileg“ abgebaut,

und die Allgemeinheit müsse weniger für teure und spritschluckende Autos, die überdies oft Statussymbole seien, aufkommen.

Deutscher Bundestag, PM vom 26.01.2012

## Chauffeurservice erbringt Beförderungsleistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes

Die Überlassung eines Fahrzeugs mit Chauffeur zu im Voraus vereinbarten und für zusätzliche fakultative Fahrtstrecken ist eine Beförderungsleistung im Sinne von § 3b Umsatzsteuergesetz (UStG). Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Im zugrundeliegenden Fall war streitig, ob Dienstleistungen der Klägerin im Ausland ausgeführt worden und daher nicht steuerbar sind. Die Klägerin betreibt unter anderem einen Chauffeurservice. Für Unternehmer, die als Veranstalter im In- und Ausland Konzert- und Sportveranstaltungen durchführen, hat die Klägerin im Zusammenhang mit Konzertveranstaltungen im europäischen Ausland sogenannte „driving services“ erbracht. Sie stellte für die Beförderung der Künstler in den jeweiligen Konzertorten Kleinbusse sowie Luxuslimousinen, jeweils mit Fahrern, zur Verfügung. Mit diesen Fahrzeugen wurden die Künstler jeweils zu Flughäfen, Hotels und Veranstaltungsorten gefahren. Sie konnten die Fahrzeuge samt Fahrern auf Wunsch zusätzlich jederzeit für Fahrten zu Restaurants, Bars oder zum Einkaufen nutzen. Die Klägerin rechnete ihre Leistungen gegenüber den Auftraggebern nach Pauschalen für die Anzahl der Shows ohne Mehrwertsteuer ab. Das Finanzamt behandelte die „driving services“ entgegen der Jahressteuererklärung der Klägerin als im Inland steuerbare und steuerpflichtige Leistungen.

Der Umsatzsteuer unterliegen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 UStG die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Eine sonstige Leistung wird nach § 3a Absatz 1 UStG grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Abweichend hiervon werden Beförderungsleistungen gemäß § 3b Absatz 1 UStG dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird.

Der BFH geht davon aus, dass die „driving services“ der Klägerin bei der gebotenen Gesamtbetrachtung als Beförderungsleistungen im Sinne des § 3b Absatz 1 Satz 1 UStG zu beurteilen sind. Diese seien im Inland



nicht steuerbar, da sie ausschließlich im europäischen Ausland bewirkt worden seien.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.09.2011, V R 5/10

### **Pedelecs: Experten sprechen sich gegen Helmpflicht aus**

Für Pedelecs soll es auch in Zukunft weder eine Helm- noch eine Führerscheinpflicht geben. Das soll nach den Vorstellungen des Deutschen Verkehrsgerichtstages, der vom 25.01.2012 bis zum 27.01.2012 in Goslar getagt hat, zumindest dann gelten, wenn die Unterstützung des Radfahrenden durch den Hilfsmotor beim Erreichen von 25 Stundenkilometern unterbrochen wird. Dann sei das Pedelec rechtlich als Fahrrad einzustufen.

Schnellere Pedelecs mit einer Unterstützung der Radfahrenden bis zu einer Geschwindigkeit von 45 Stundenkilometer sind nach Ansicht der Experten indes im Hinblick auf Fahrerlaubnisrecht, Helmtragepflicht und Zulassungsrecht als Kleinkrafträder zu behandeln. Dies solle der Gesetzgeber klarstellen.

Auch Benutzern der Pedelecs 25 empfehlen die Verkehrsexperten allerdings, einen Helm zu tragen. Außerdem sei es sinnvoll, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Von Kindern unter 14 Jahren sollten die Räder mit Hilfsantrieb nicht benutzt werden.

Stellung genommen hat der Deutsche Verkehrsgerichtstag außerdem zu den so genannten Bierbikes. Diese Fahrzeuge, die „offensichtlich überwiegend dem Alkoholkonsum und nicht der Fortbewegung dienen“, bedürfen nach Ansicht der Experten einer Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung öffentlicher Straßen. Hier gelte es, eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis zu schaffen.

Deutscher Verkehrsgerichtstag, PM vom 27.01.2012

### **Pflicht zu Radwegbenutzung setzt qualifizierte Gefahrenlage voraus**

Die Straßenverkehrsbehörde darf eine Radwegbenutzungspflicht nur dann anordnen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse für Radfahrer auf der Fahrbahn der Straße eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern im

Straßenverkehr erheblich übersteigt. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg entschieden.

Im konkreten Fall hatte die Straßenverkehrsbehörde an einer Landesstraße Schilder aufgestellt, wonach Radfahrer verpflichtet waren, den neben der Straße verlaufenden Radweg zu benutzen. Sie führte an, dass auf solchen Straßen, die vom Schwer- und landwirtschaftlichen Verkehr genutzt würden und dem Durchgangsverkehr dienten, regelmäßig für Radfahrer besondere Gefahren bestünden. Wegen der geringen Fahrbahnbreite von rund sechs Metern seien sie insbesondere beim Überholen durch Kraftfahrzeuge gefährdet. Zudem hielten sich Kraftfahrer oft nicht an die zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Das VG hat die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde aufgehoben. Diese dürfe eine Pflicht zur Radwegbenutzung nur dann anordnen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse für Radfahrer auf der Fahrbahn der Straße eine Gefahrenlage bestehe, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern im Straßenverkehr erheblich übersteige.

Dies sei hier nicht gegeben. Im Hinblick auf die Übersichtlichkeit der Streckenführung, den Ausbauzustand und die Verkehrsbelastung des fraglichen Abschnitts (weniger als 2.000 Fahrzeuge täglich) sei auch unter Berücksichtigung der behördlichen Einwendungen keine besondere Gefährdungslage anzunehmen.

Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 13.01.2012, 7 A 2094/11, nicht rechtskräftig



# Verbraucher, Versicherung & Haftung

## Private Krankenversicherung: Wer Beiträge sparen will, kann keine Steuern sparen

Aufwendungen eines privat krankenversicherten Steuerzahlers – unter anderem für ärztliche ambulante oder stationäre Behandlungen – können nur dann als außergewöhnliche Belastung vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, wenn er dadurch „tatsächlich endgültig wirtschaftlich belastet“ worden ist. Eine solche endgültige Belastung tritt jedoch dann nicht ein, wenn dem Steuerpflichtigen in diesem Zusammenhang Erstattungszahlungen zugeflossen wären, das heißt: wenn er von seinem Versicherer Leistungen erhalten hätte.

Andererseits: Fließen dem Steuerzahler zwar keine Erstattungsleistungen zu, hätte er aber einen Anspruch hierauf gehabt und verzichtet er auf eine Erstattung um – wie hier – von seinem Versicherer eine Beitragserstattung zu erhalten, nimmt dies den Aufwendungen grundsätzlich den Charakter der für eine außergewöhnliche Belastung notwendigen Zwangsläufigkeit. Könnten sich Steuerpflichtige nämlich durch Rückgriff auf ihre Versicherung ganz oder teilweise schadlos halten, tun sie es aber nicht, so sei eine Abwälzung der Kosten auf die Allgemeinheit über eine Steuerermäßigung nicht gerechtfertigt, urteilte das FG Rheinland-Pfalz.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.01.2012, 2 V 1883/11

## Arzneimittelbezug aus dem Ausland: Rabattmodell teilweise für zulässig erklärt

Es verstößt nicht gegen das arzneimittelrechtliche Verbringungsverbot des § 73 Arzneimittelgesetz (AMG), wenn eine in Deutschland ansässige Apothekerin es ihren Kunden anbietet, Medikamente bei einer Apotheke in Budapest unter Gewährung eines Rabatts bei ihr zu bestellen. Das gilt nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zumindest dann, wenn die Medikamente bei der Apotheke in Deutschland abgeholt werden müssen und dort bei Bedarf auch eine Beratung erfolgt.

In dem zugrundeliegenden Fall hat der BGH ein von einer Freilassinger Apothekerin betriebenes Rabattmodell für Arzneimittel teilweise für unbedenklich angesehen und die Abweisung der gegen diese Apothekerin gerichteten Klage in diesem Punkt bestätigt. Die beklagte

Apothekerin bietet ihren Kunden an, Medikamente bei einer Apotheke in Budapest zu bestellen und zusammen mit einer Rechnung dieser Apotheke bei ihr in Freilassing abzuholen. Den Kunden verspricht sie dabei einen Rabatt in Höhe von 22 Prozent bei nichtverschreibungspflichtigen und von zehn Prozent bei verschreibungspflichtigen Medikamenten. Im Fall einer Bestellung lässt die Beklagte die Medikamente zunächst durch einen Großhändler aus Deutschland an die Apotheke in Budapest liefern, von wo aus sie wieder zurückgeliefert werden. Auf Wunsch werden die Kunden, die Medikamente auf diesem Wege beziehen, in der Apotheke der Beklagten pharmazeutisch beraten.

Die Klägerinnen, die ebenfalls in Freilassing Apotheken betreiben, sehen in dem Verhalten der Beklagten – soweit verschreibungspflichtige Arzneimittel abgegeben werden – einen Verstoß gegen die arzneimittelrechtlichen Preisvorschriften. Soweit die Beklagte sonstige Arzneimittel auf diese Weise abgibt, beanstanden die Klägerinnen in erster Linie den Verstoß gegen andere arzneimittelrechtliche Bestimmungen. Die auf Unterlassung und Schadenersatz gerichtete Klage hatte nur insoweit Erfolg, als die Beklagte Rabatte auf preisgebundene verschreibungspflichtige Arzneimittel angeboten hat.

Der BGH hat insbesondere einen Verstoß der Beklagten gegen das arzneimittelrechtliche Verbringungsverbot des § 73 AMG verneint. Danach dürfen zulassungspflichtige Arzneimittel nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Deutschland eingeführt werden. Insbesondere ist der Versand von Arzneimitteln auch aus dem EU-Ausland an deutsche Endverbraucher nur unter engen Voraussetzungen gestattet, die die hier eingeschaltete Budapester Apotheke nicht erfüllt.

Der BGH hat jedoch einen Versand unmittelbar an Endverbraucher im Streitfall verneint. Auch wenn das von der Beklagten praktizierte Modell so ausgestaltet sei, dass sie den Verkauf der bestellten Arzneimittel durch die Budapester Apotheke lediglich vermittelt und der Kaufvertrag deswegen zwischen dem deutschen Kunden und der Budapester Apotheke zustande kommt, sei die Beklagte arzneimittelrechtlich als Empfängerin anzusehen, die ihrerseits die Medikamente sodann an die Kunden abgibt. Denn in die Abgabe an den Endverbraucher sei eine inländische Apotheke eingeschaltet, die verpflichtet ist, die Qualität, Eignung und Unbedenklichkeit der auf diese Weise abzugebenden Arzneimittel zu prüfen und die Verbraucher bei Bedarf zu beraten. Deswegen sei arzneimittelrechtlich die inländische Apotheke



der Beklagten Empfängerin der von der Budapester Apotheke versandten Arzneimittel. Daher sei ein Verstoß gegen das Verbringungsverbot des § 73 AMG zu verneinen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.01.2012, I ZR 211/10 – «Europa-Apotheke Budapest»

### Fernabsatzverträge: Angabe eines Postfachs als Widerrufsadresse zulässig

Für eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung bei einem Fernabsatzgeschäft reicht es aus, wenn eine Postfachadresse des Widerrufsadressaten angegeben wird. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Kläger schloss mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten, einem Energieversorgungsunternehmen, im Jahr 2008 im Wege des Fernabsatzes einen Sondervertrag über den leitungsgebundenen Bezug von Erdgas. Der Vertrag sah für die Dauer der bis zum 31.08.2010 vereinbarten Laufzeit einen Festpreis vor und räumte dem Kläger ein Widerrufsrecht ein. Die Widerrufsbelehrung enthielt als Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, die Postfachadresse der Rechtsvorgängerin der Beklagten.

Am 01.10.2009 erklärte der Kläger den Widerruf seiner Vertragserklärung. Die Beklagte akzeptierte den Widerruf nicht. Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass das Vertragsverhältnis durch den Widerruf wirksam beendet worden sei. Die Klage hatte keinen Erfolg.

Der BGH hat entschieden, dass die Angabe eines Postfachs als Widerrufsadresse im Fernabsatz den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Anforderungen genüge. Bei Fernabsatzgeschäften sei der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen und die Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, mitzuteilen.

Die Angabe einer Postfachadresse als Widerrufsadresse genüge diesen gesetzlichen Anforderungen. Daran sei auch nach dem Inkrafttreten der BGB-InfoV festzuhalten. Der Verbraucher werde durch die Angabe einer Postfachadresse in gleicher Weise wie durch die Angabe einer Hausanschrift in die Lage versetzt, seine Widerrufserklärung auf den

Postweg zu bringen. Seine „ladungsfähige“ Anschrift habe der Unternehmer bei einem Fernabsatzvertrag ohnehin angeben müssen. Dies sei im zu entscheidenden Fall auch geschehen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.01.2012, VIII ZR 95/11

### Schwangerschaftshose darf nur ausnahmsweise wegen „Rutschens“ zurückgegeben werden

Eine Münchenerin, die im neunten Monat schwanger war, kaufte eine weiße Leinen-Schwangerschaftshose zum Preis von 119 Euro. Als sie sie trug, stellte sie fest, dass die Hose ihr trotz des vorhandenen „Tunnelzugs“ ständig über die Hüften rutschte. Deswegen wollte sie ihr Geld zurück.

Die Ladeninhaberin bot an, die Hose gegen einen Warengutschein zurückzunehmen. Dies lehnte die Kundin ab. Ihr Bedarf an Schwangerschaftskleidung sei gedeckt, sodass sie mit dem Gutschein nichts anfangen könne. Stattdessen wollte die Kundin die Hose zurückgeben und ihr Geld wiederbekommen. Schließlich habe man ihr beim Kauf zugesichert, dass die Hose nicht rutsche. Das stritt die Ladeninhaberin ab. Die Klage der Kundin hatte keinen Erfolg. Das „Nichtrutschen“ einer Schwangerschaftshose sei angesichts der anatomischen Besonderheiten jeder Frau keine grundlegende Eigenschaft, die bei einem Kauf erwartet werden könne. Ein Rückgaberecht könne es daher nur geben, wenn im Einzelfall das „Nichtrutschen“ zugesichert worden sei, so das Gericht. Dafür sei die Klägerin beweispflichtig. Diesen Beweis habe sie aber nicht führen können.

Die als Zeugin vernommene Verkäuferin habe abgestritten, dass sie eine solche Zusage gemacht habe. Selbst wenn man unterstelle, dass die Zeugin erklärt habe, dass ihr bislang keine „Rutschfälle“ bekannt geworden seien, sei dies nicht als zugesicherte Eigenschaft zu verstehen. Gerade im Zustand einer Schwangerschaft sei die Passform einer Hose individuell sehr unterschiedlich.

Amtsgericht München, Urteil vom 19.12.2011, 155 C 16176/11, rechtskräftig



# Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

## Forderungen des Fiskus: Einkommensteuer-Vorauszahlung ist immer gleich hoch

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sind grundsätzlich in vier gleich großen Teilbeträgen an die Finanzkasse zu leisten. Eine Ausnahme hiervon kommt insbesondere nicht in Betracht, soweit ein Selbstständiger geltend macht, sein eigener Gewinn des laufenden Veranlagungszeitraums würde nicht gleichmäßig entstehen. Das hat der Bundesfinanzhof in einem Anfang 2012 veröffentlichten Urteil klargestellt (Az. VIII R 11/09).

Laut Gesetz haben Steuerzahler am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die sie für das laufende Jahr voraussichtlich schulden werden. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen aber auch an die Einkommensteuer anpassen, die sich für das laufende Jahr voraussichtlich ergeben wird.

In jetzt entschiedenen Fall erzielte der Gesellschafter einer Sozietät von Rechtsanwälten Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Hierfür setzte das Finanzamt gegen den Freiberufler vier gleich hohe Teilbeträge als Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer fest. Der Anwalt wollte nun, dass die vierteljährlichen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer in unterschiedlicher, und zwar ansteigender Höhe festgesetzt werden. Als Begründung gab er an, dass seine Kanzlei regelmäßig nur etwa ein Drittel ihres Gewinns im ersten Halbjahr erzielt. Aus diesem Grund könne er doch nicht verpflichtet werden, bis zum 10. Juni die Hälfte der Steuern auf seinen voraussichtlichen Jahresgewinn zu zahlen. Ebenso empörte er sich darüber, dass er schon am 10. März mehr Steuern zu zahlen hat, als anteilig auf die ersten beiden Monate des Jahres entfallen.

Die Richter sahen das aber ganz anders und erklärten, dass die Vorschrift im Einkommensteuergesetz keine ausdrückliche Bestimmung enthält, nach welchem Maßstab die insgesamt zu entrichtenden Jahres-Vorauszahlungen auf die einzelnen vier Termine zu verteilen sind. Sie müssen sich nur danach richten, was er an Einkommensteuer voraussichtlich schulden wird. Das spricht nicht gerade dafür, die Höhe der einzelnen Zahlungen nach der unterjährig schwankenden Gewinnentstehung zu bemessen.

## Partyservice: Leistungen unterliegen grundsätzlich dem Regelsteuersatz

Die Leistungen eines Partyservice-Unternehmens stellen grundsätzlich sonstige Leistungen (Dienstleistungen) dar, die dem Regelsteuersatz von derzeit 19 Prozent unterliegen. Anderes gilt nur dann, wenn der Partyservice lediglich Standardspeisen ohne zusätzliches Dienstleistungselement liefert oder wenn besondere Umstände belegen, dass die Lieferung der Speisen der dominierende Bestandteil des Umsatzes ist. Die Lieferung von Lebensmittelzubereitungen unterliegt nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von derzeit sieben Prozent.

Die Klägerin betrieb einen Partyservice. Sie lieferte die von ihren Kunden bestellten Speisen in verschlossenen Warmhalteschalen aus. Sie meinte, dabei handele es sich um die Lieferung von Speisen zum ermäßigten Steuersatz. Dem folgte der BFH im Anschluss an eine in diesem Verfahren ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht.

Der BFH widersprach unter anderem der Auffassung der Klägerin, sie habe lediglich Standardspeisen ohne zusätzliches Dienstleistungselement geliefert. Standardspeisen seien typischerweise das Ergebnis einer einfachen, standardisierten Zubereitung, die in den meisten Fällen nicht auf Bestellung eines bestimmten Kunden, sondern entsprechend der allgemein vorhersehbaren Nachfrage oder in Abständen zum Beispiel an Imbissständen abgegeben werden. Dies trifft laut BFH zum Beispiel auf Grillsteaks, Rostbratwürste oder Pommes frites zu, nicht aber auf ein Buffet für 70 Personen mit aufeinander abgestimmten Speisen wie etwa Vitello tonnato, Hähnchenschnitzel mit Fruchtspießen, geräucherter Lachs und Forellenfilet mit Sahnemeerrettich, Roastbeef mit Remoulade, gefüllte Tomaten mit Frischkäse, Geflügelsalat mit Rigatoni. Die Abgabe dieser Speisen, die einen deutlich größeren Dienstleistungsanteil als an Imbissständen abgegebene Speisen aufweisen und deren Zubereitung mehr Arbeit und Sachverstand erfordert, sei nicht als Lieferung anzusehen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.11.2011, XI R 6/08



### Betrieb mit umweltfreundlichen Solarstrom hindert an einer günstigen Besteuerung

Kapitalgesellschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, werden gewerbesteuerrechtlich besser gestellt als vergleichbare Kapitalgesellschaften, die daneben einer ursprünglichen gewerblichen Tätigkeit nachgehen. So sollen Wohnungsbauunternehmen und ähnliche Unternehmen, die allein wegen ihrer Rechtsform als Kapitalgesellschaft, nicht aber aufgrund ihrer Tätigkeit, der Gewerbesteuer unterliegen, anderen Steuerpflichtigen gleichgestellt werden, die ebenfalls nur Grundstücksverwaltung betreiben.

Die Begünstigung durch die Gewerbesteuer als kommunale Abgabe – in etwa und je nach dem Hebesatz der Gemeinde auf dem Niveau der Körperschaftsteuer – wird aber dann nicht mehr gewährt, wenn die Kapitalgesellschaft neben der Nutzung und Verwaltung eigenen Grundbesitzes, der Verwaltung eigenen Kapitalvermögens und der Errichtung und Veräußerung bestimmter Wohngebäude noch anderen (schädlichen) Tätigkeiten nachgeht, die nicht zwingend mit der Nutzung und Verwaltung des Grundbesitzes zusammenhängen.

Vor diesem bundesweit einheitlich geltenden gesetzlichen Hintergrund ist eine solche schädliche Tätigkeit nach einer vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg Ende Januar 2012 veröffentlichten Entscheidung (Aktenzeichen 6 K 6181/08) auch dann gegeben, wenn das Unternehmen auf den Dächern seiner Gebäude Photovoltaikanlagen installiert und den auf diese Weise produzierten Strom gegen eine Vergütung in das allgemeine Stromnetz einspeist. Dabei handelte es sich nach Auffassung der Finanzrichter um eine von der Grundstücksnutzung und -verwaltung unabhängige gewerbliche Tätigkeit. Nicht maßgeblich ist dabei, dass das Unternehmen nur einen Abnehmer für den Strom hatte und dass die Einnahmen nur zu rund fünf Prozent aus der Stromeinspeisung stammten und somit überwiegend eine Grundstücksverwaltung erfolgt.

Offen gelassen hat das Gericht in seinem Urteil zur Solaranlage auf dem Dach allerdings, wie zu entscheiden gewesen wäre, wenn das klagende Unternehmen den durch die Photovoltaikanlagen produzierten Strom ausschließlich für den eigenen Grundbesitz genutzt und nicht in das allgemeine Stromnetz eingespeist hätte.

### Scheinselbstständigkeit: Spielt bei Prüfungen weiter „nennenswerte Rolle“

Das Phänomen der Scheinselbstständigkeit spielt nach Angaben der Bundesregierung im Rahmen der Prüfungen und Ermittlungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung weiterhin eine nennenswerte Rolle.

Nach Einschätzung der Dienststellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sei Scheinselbstständigkeit vornehmlich in den Branchen Baugewerbe (einschließlich Baunebengewerbe), Spedition, Transport und Logistik sowie Garten- und Landschaftsbau anzutreffen, heißt es in der Antwort der Regierung (BT-Drs. 17/8444) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/8214). Darüber hinaus komme Scheinselbstständigkeit tendenziell auch in verschiedenen Bereichen des Handwerks sowie in der Branche Sicherheitsdienstleistungen vor. Auch in anderen, nicht explizit genannten Branchen könnten sich – je nach Fallgestaltung – im Rahmen von Prüfungen und Ermittlungen Anhaltspunkte für eine Scheinselbstständigkeit ergeben.

Sofern bei den Beteiligten Zweifel bestehen, ob eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, können der Antwort zufolge sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer den Antrag auf Klärung des sozialversicherungsrechtlichen Status stellen. Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimme dann den Status des Erwerbstätigen nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles. Zusätzlich gelte seit 2005 ein obligatorisches „Statusfeststellungsverfahren für in der Praxis besonders prekäre Sachverhalte“. Die Einzugsstelle in Form der zuständigen Krankenkasse habe „zwingend eine Statusfeststellung herbeizuführen, wenn sich aus der Anmeldung eines Beschäftigten ergibt, dass dieser Angehöriger des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH ist“. Die Einführung von neuen Regelungen beziehungsweise Kontrollmöglichkeiten zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit ist laut Bundesregierung „gegenwärtig nicht notwendig, da sich das Statusfeststellungsverfahren in der Praxis bewährt hat und von den Beteiligten akzeptiert wird“. Darüber hinaus fänden durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie durch die Betriebsprüfungen bereits heute hinreichende Kontrollen statt.

Deutscher Bundestag, PM vom 06.02.2012